MAMMERT

HANDBUCH FÜR DIE NATIONALGARDE ZUR BELEHRUNG...


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES



Handbuch

für die

Nationalgarde

zur Belehrung über

militärischen Dienst.





Handbuch

für die

Nationalgarde

zur Belehrung über

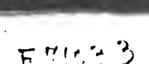
militärischen Dienst.

Zusammengestellt von

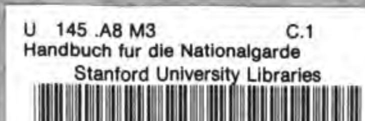
Andreas Mammert,
Rechnungsführer des priv. k. k. Prager bürgerl. Infanterie-Corps.

Prag, 1848.
Im Selbstverlage des Herausgebers.
(Lange Gasse, grüne Baum, Nr. 729.)

L G.



Druck der k. k. Hofbuchdruckerei von Gottlieb Haase Söhne.



Einleitung.

Der schöne Zweck der Bürger-Corps, bei allen Anlässen, wo es sich in ihren Städten um Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe, dann Sicherheit für ihre Familien und ihr Hab und Gut handelt, dann in Feindesgefahr bei Mangel an Militär den heimathlichen Herd mit bewaffneter Hand zu vertheidigen, ferner ihre Städte bei großen Feierlichkeiten durch militärische Aufzüge zu verherrlichen, dürfte wohl jedem Bürger den Wunsch aufdringen, sich mit den ihm als solchem nöthigen Verhaltungsregeln vertraut zu machen,

um bei jeder Gelegenheit dem Publikum jene Achtung abzunöthigen, die der ehrenvolle Stand eines bewaffneten Bürgers verdient.

Schon vor Eintritt der gegenwärtigen Staatsverhältnisse hatte der Verfasser ein Handbuch über die Abrichtung, das Exerciren und den Dienst der privilegirten Bürger-Corps in Arbeit und der Vollendung nahe, welches jedoch bei den dermaligen dringenden Umständen, wo es nothwendig ist, die nicht militärisch Gebildeten so bald als möglich mit dem Unentbehrlichsten vertraut zu machen, viel zu spät erscheinen würde, um dem Zwecke zu entsprechen.

Der Verfasser hat sich daher für den gegenwärtigen Augenblick auf das Nothwendigste beschränkt, und in diesem Hefte nur jene Gegenstände aufgenommen, die für die Bürgerbewaffnungen,

besonders den von ihnen zu leistenden Wacht- und Patrouillendienst, als Grundlage eines geregelten Ganges desselben, sich unentbehrlich darstellen. Hiezu hat er sich die Behelfe aus den allgemein als vortrefflich erkannten, vom Herrn Obersten Grafen Degenfeld-Schonburg für das k. k. löbliche Erzherzog Rainer 11. Linien-Infanterie-Regiment herausgegebenen Dienstes-Vorschriften genommen.

Der Verfasser schmeichelt sich mit der Hoffnung, in dieser kleinen Broschüre manchem Wunsche entgegenzukommen, und da ihn als treuen Anhänger der guten, bisher glücklich behaupteten Ordnung und Ruhe der Gedanke beseeligt, hiedurch auch sein Schärflein auf den Altar des freigewordenen Vaterlandes niederlegen zu können, so bittet er auch, daß man mit Nachsicht dem in



Führung der Waffe geübten, in Handhabung der Feder jedoch ungelenken Verfasser die allenfallsigen Fehler des Styles nachsehen, und den Willen zu Guten halten möge.

Sollte diese Broschüre Anklang finden, so wird der Verfasser sich beeilen, auch ein Handbuch über die Abrichtung und das Exerciren des bewaffneten Bürgers in Druck erscheinen zu lassen, bemerkt übrigens schließlich, daß die gegenwärtigen Diensteverhaltungen in der kürzesten Zeit auch in böhmischer Sprache nachfolgen werden.



Dienstesverhaltungen für bewaffnete Bürger.

§. 1.

Von der Fahne.

Die feierliche Handlung einer Fahnenweihe bezeichnet den hohen Werth dieses Siegeszeichens.

So wie die Fahne des k. k. Militärs, ist auch jene eines Bürger-Corps das Sinnbild der geheiligten Majestät, das Panier, unter welchem der Bürger zur Zeit der Noth zu siegen oder zu sterben verpflichtet ist. Sie zeugt von dem Vertrauen, das der Monarch und der Staat in seine Bürger setzt.

In feindlichen Gelegenheiten ist die Fahne es, die den Bürger zum Schutze seiner Stadt, des Thrones oder des Vaterlandes ruft, und ein Jeder ist verpflichtet, zu ihrer Vertheidigung Alles, ja selbst auch das Leben zu opfern; sie soll demnach bei



reiflicher Erwägung dessen Jedem, der sich um sie zu schaaren berufen ist, heilig sein.

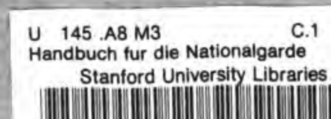
§. 2.
Von der Subordination.

Die Subordination soll und darf in einer Gesellschaft nicht vermißt werden, welche einen militärischen Zweck zum Ziele hat. Sie besteht in dem Gehorsam, welchen ein jeder in der Charge Niedere dem Höhern stufenweise und mit Ehrerbietung zum Besten des freiwillig übernommenen Dienstes zu leisten schuldig ist.

Weit entfernt, die Subordination einer Nationalgarde mit dem Begriffe einer sklavischen Unterwürfigkeit zu vermengen, ist sie eine edle, auf das allgemeine Wohl der Gesellschaft abgesehene, und zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes wesentlich erforderliche Verbindlichkeit, die Pflichten seines Standes der Leitung seiner Vorgesetzten zu unterordnen.

Keine Gesellschaft, sie möge noch so klein sein. kann für die Zukunft Bestand haben, deren Glieder das Grundgesetz einer jeden Brüderschaft, den Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten, nicht erkennen.

Gehorsam ist die erste und unerläßlichste Pflicht des Soldaten, und somit auch des bewaffneten



Bürgers, der sich schon vermöge seiner staatsbürgerlichen Stellung und seiner sonstigen Verhältnisse wegen, im eigenen Interesse zum Gehorsam verpflichtet fühlen soll.

Obwohl der Beitritt zu einer Nationalbewaffnung im größten Theile freiwillig ist, so gibt dieß keineswegs der Meinung Raum, daß in einem Corps freiwilliger Mitglieder der Gehorsam nicht nöthig sei. Der Soldat wird durch die Kriegsgesetze zur pünklichsten Erfüllung seiner Pflichten geleitet; einen gebildeten Bürger hingegen soll die Ehre und Vernunft, dann das Einsehen der Nothwendigkeit zur Pflichterfüllung und demnach zum Gehorsam führen, welcher demselben um so leichter sein wird, als die von der Gesellschaft aus ihrer Mitte selbst gewählten Vorgesetzten gewiß nichts unterlassen werden, den Untergebenen nur mit Liebe und Freundschaft zu begegnen.

Der schuldige Gehorsam soll nie und besonders zu jener Zeit nicht verletzt werden, wenn der bewaffnete Bürger zur Ausübung seiner Pflicht öffentlich auftritt, und sonach der Kritik und Beobachtung des Publikums ausgesetzt ist; es soll überhaupt ein jeder Einzelne einen besondern Werth darein setzen, sich freiwillig einem strengeren Gesetze unterworfen zu haben.

Die Betrachtung, daß das Wohl und das Fortbestehen des ganzen Corps so wie auch die

Ehre eines jeden Einzelnen nur durch die strengste Ordnung erreicht werden könne, führt zur Erkenntniß des großen Werthes der Subordination, welche jede Rangstufe umfaßt, ohne auf persönliche Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Der bekannte Grundsatz, daß derjenige, welcher seine Vorgesetzten ehrt, seinem Stande huldigt, nur sich selbst würdigt, ist sehr richtig, und sollte bei einem Bürger-Corps jedem Einzelnen stets eingedenk sein.

§. 3.

Vom Corpsgeist.

Das standhafte Vertrauen eines Bürger-Corps auf seine Ordnung und brüderliche Einigkeit und der edle Eifer, den durch seine Vorfahren oder selbst erworbenen Ruhm und Privilegien sich bei keiner Gelegenheit entreißen zu lassen, bezeichnet den Geist des Corps.

Wenn dieser Geist das ganze Corps beseelt, so ist nicht zu zweifeln, daß jeder seine Pflichten mit Vergnügen erfüllen, und hiedurch die Ehre des Corps erhöhen wird.

§. 4.

Allgemeine Verhaltungen des bewaffneten Bürgers.

Der Grundsatz, daß jeder Niedere den Höheren zuerst begrüße, und ihm in jeder Gele-

genheit die gebührende Ehre und Achtung zu bezeigen schuldig sei, betrifft alle Grade des Standes ohne Unterschied, dagegen ist der Höhere verbunden, die Begrüßung angemessen und freundlich zu erwidern.

Vergeht sich Jemand gegen diese Vorschrift, so verweist ihn der Höhere mit Bescheidenheit, ohne hiebei leidenschaftlich zu sein, und wenn der Betreffende di. sich zugezogene Ausstellung nicht mit der gebührenden Achtung annehmen würde, müßte dieser Vorfall seiner Behörde angezeigt werden.

Der bewaffnete Bürger ist den Officieren der k. k. Armee die ihnen gebührende Ehrenbezeigung schuldig, und von der Mannschaft des k. k. Militärs können die mit dem goldenen Port Epée ausgezeichneten Bürgerofficiere, da sie itzt Officiere der Nationalgarde sind, die für die Officiere der Armee vorgeschriebenen Ehrenbezeigungen verlangen, nämlich: der begegnende Niedere salutirt ohne Front zu machen und die Schildwache muß vor ihm präsentiren, und der Schnarrposten einer Wache vor dem Stabsofficiere ins Gewehr rufen.

Die Herren Mitglieder eines Bürger-Corps vom Feldwebel oder Oberjäger abwärts, sind sich die militärische Begrüßung mit der Mannschaft des k. k. Militärs gegenseitig nur dann schuldig,

wenn selbe gemeinschaftlich zu einem Dienste verwendet werden. Die Schildwachen, sie seien vom Militär oder Bürger-Corps, müssen stets begrüßt werden, und es wolle sich hier jeder Einzelne wohl im Gedächtniß halten, daß nicht der Person, sondern dem allerhöchsten Dienste die Ehrenbezeigung geleistet wird.

Wenn es nothwendig wird, daß ein Vorgesetzter einem Niedern einen Verweis zu geben sich genöthigt findet, so soll dies nie in Gegenwart eines Höhern, ebenso wenig vor dem Publikum geschehen.

So lange eine Schildwache, sie sei vom Militär oder vom Bürger-Corps selbst, auf ihrem Posten steht, darf sie mit keinem Verweise belegt werden, man kann ihr wohl, wenn in Ansehung des Postens selbst etwas sogleich abzustellen wäre, die nöthige Erinnerung machen; um sie aber wegen eines Fehlers zur Verantwortlichkeit zu ziehen, müßte sie zuerst abgelöst werden.

Ein jeder Vorgesetzte eines Bürger-Corps soll die Obliegenheiten seiner Untergebenen genau kennen, um selben im nöthigen Falle hierüber eine gründliche Belehrung geben zu können.

Die Unterofficiere eines Bürger-Corps, welchen die Vorladung ihrer zugetheilten Herren Mitglieder zu Diensteverrichtungen übertragen ist, sollen sich in dieser Beziehung bei vorkommenden



Fällen keine Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lassen, und stets dieselben zum pünktlichen Erscheinen auf dem bestimmten Orte ermuntern, so wie hingegen ein jedes nicht verhinderte Mitglied eines Corps genau zur bekannt gegebenen Zeit sich am Sammelplatz einfinden soll, weil durch Verspätung der Ausrückungsstunde die ganze Funktion aufgehalten oder versäumt werden könnte.

Wenn der bewaffnete Bürger aufgefordert wird, zur Erhaltung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung in seiner Vaterstadt zu den Waffen zu greifen, muß derselbe seiner Ehre und seines Berufes eingedenk seine Schuldigkeit thun; er hängt in diesem Falle ganz von der Leitung seiner Vorgesetzten ab, denen blindlings und ohne Einrede zu gehorchen die Nothwendigkeit fordert. In einem derartigen Falle darf der erhaltene Befehl nicht erst erwogen und geprüft, sondern muß unter strenger Verantwortung augenblicklich in Vollzug gesetzt werden; wogegen es die Vorgesetzten und besonders die Officiere eines Bürger-Corps sich sehr angelegen sein lassen sollen, sich für derlei Fälle die nöthigen militärischen Kenntnisse zu erwerben, um das Vertrauen ihrer Mitbürger in jenem Grade zu besitzen, welcher nothwendig ist, daß selbe das Leben, ihre Gesundheit und sonach auch das Glück ihrer Familien der zweckmäßigen und vernünftigen Leitung der

Vorgesetzten vertrauend in die Hände zu geben, sich bereitwillig finden.

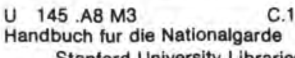
In solch wichtigen Augenblicken ist stets die größte Ruhe und Ordnung von jedem Einzelnen, er mag Officier oder Mitbruder sein, zu beobachten, denn nur bei Beobachtung dieser können die von dem Commandanten gegebenen Befehle schnell und mit Erfolg ausgeführt werden.

Es muß sich daher der bewaffnete Bürger angewöhnen, in jener Zeit, wenn er in Reih und Glied steht, alle Aufmerksamkeit den Befehlen seiner Vorgesetzten zu schenken.

Es wird hier auch noch der allgemeine Grundsatz angeführt, daß in allen Fällen, wo ein Commandant, er sei von was immer für einer Charge, abgeht, derselbe, so lange er nicht benanntlich ersetzt wird, stets durch den im Range oder in der Charge nächst Kommenden unverweilt stellvertretend zu ersetzen kommt.

In eigenen Corpsangelegenheiten soll nie an öffentlichen Orten übel gesprochen werden, denn dieß würde sehr dazu beitragen, einen bösen Geist und Zwietracht im Corps zu erwecken, welchem doch zur Erhaltung desselben eifrigst entgegengearbeitet werden sollte, weil nur Eintracht und wirkliche Bruderliebe einer Brüderschaft Bestand gibt.

Familien- oder Geschäftsangelegenheiten Einzelner sollen nie zu Corpsangelegenheiten gemacht





werden, weil selbe sehr leicht Anlaß zu Spaltungen der Corpsglieder vom Ganzen geben. Es erwäge daher ein jedes Mitglied eines Bürger-Corps wohl, daß die Geschäfts- oder Familienverhältnisse einzelner Individuen von der Gesellschaft nicht berücksichtigt werden können und dürfen, weil sich selbe sonst der Gefahr aussetzen würde, selbst ihrer Auflösung hilfreiche Hand zu bieten.

Von den Vorgesetzten des Corps an öffentlichen Orten üble Reden zu führen, ist nicht schicksam und unmännlich, besonders aber wäre es sehr gegen den militärischen Anstand, wenn bei einer Dienstes-Verrichtung ein Mitbruder gegen seinen mitbürgerlichen, von seinem ihn vertretenden Ausschusse gewählten Vorgesetzten den gebührenden Respekt außer Acht lassen wollte, um dadurch seine bürgerliche Standes-Gleichheit zu zeigen, dagegen es aber Sache der Vorgesetzten eines Bürger-Corps ist, sich durch ein humanes und freundschaftliches Benehmen die Achtung, Liebe und das Vertrauen ihrer Mitbrüder zu erwerben, und dauernd zu erhalten. Ehre und Vernunft verbieten die Herabwürdigung seiner Kameraden, umsomehr jene seiner Vorgesetzten.

§. 5.

Von den zu leistenden Ehrenbezeigungen.

a) Von den Ehrenbezeigungen eines einzelnen Bürgers.

Auf dem Wege zu dem Versammlungsorte oder vor dem verrichteten Dienste nach Hause trägt der mit dem Infanterie-Feuergewehre bewaffnete Bürger sein Gewehr Kolbenhoch, der mit dem Stutzen bewaffnete aber am Riemen über die linke Schulter gehängt.

Wenn der bewaffnete Bürger einem Vorgesetzten, er sei ein Officier des k. k. Militärs, ein Ober- oder Unterofficier des eigenen oder eines andern Bürgercorps begegnet, so geht er mit militärischem Anstande an ihm vorüber, zieht auf drei Schritte Entfernung das Gewehr an, und wendet den Kopf nach jener Seite, auf welcher sich der Vorgesetzte befindet. Dasselbe beobachtet der bewaffnete Bürger, wenn er an einer Schildwache oder einer Truppe vorüber geht, deren Kommandant in der Charge höher gestellt ist, als er selbst. Ist derselbe auf drei Schritte Entfernung an dem Höhern, dem Aufstellungspunkte der Schildwache oder der begegneten Truppe vorüber, so nimmt er das Gewehr wieder Kolbenhoch, oder hängt es über die Schulter.

Vor der allerhöchsten Herrschaft jedoch macht



der bewaffnete Bürger in der Entfernung von sechs Schritten Front gegen dieselbe, zieht das Gewehr an, präsentirt und folgt derselben mit der Wendung des Kopfes.

Ist die allerhöchste Herrschaft drei Schritte an dem bewaffneten Bürger vorüber, so schultert er das Gewehr, und setzt seinen Weg fort. Unterofficiere machen bei dieser Gelegenheit blos Front, und präsentiren nicht.

Begegnet der bewaffnete Bürger das Hochwürdige, so macht er auf 6 Schritte Front, nimmt das Gewehr beim Fuß und kniet zum Gebete nieder.

Wenn der Priester den Segen gegeben hat, steht der bewaffnete Bürger vom Gebete auf, und verfolgt seinen Weg weiter.

Hier wird beigefügt, daß wenn sich der bewaffnete Bürger in Reih und Glied, daher unter dem Kommando eines Höhern befindet, er nur jene Ehrenbezeigung leistet, welche letzterer anordnet, daher Begrüßungen von Einzelnen aus einer Abtheilung nie statt finden sollen.

Der Bürgerofficier hat bei den vorangeführten Gelegenheiten mit ein oder der andern Hand an den Sonnenschirm oder an den Hut zu greifen, und kann hiebei den Körper ein wenig gegen die Seite des Vorgesetzten wenden und beugen. Eben

so benimmt sich derselbe, wenn er einem grüßenden Mitbruder dankt.

Begegnet der Bürgeroffizier einzeln dem Hochwürdigen, so herstellt er sich gegen dasselbe und kniet zum Gebete nieder.

Endlich wird noch bemerkt, daß der Bürgerofficier bei Begegnung der allerhöchsten Herrschaft nicht Front macht, sondern blos mit der Hand wie vor beschrieben die Salutirung ausführt.

Wenn der Bürgeroffizier oder auch ein mit dem Obergewehre nicht bewaffneter Mitbruder in ein Zimmer tritt, hält er den Czako oder Hut in der linken Hand über den linken Vorarm aufgestellt, so, daß die Kokarde des Czako nach vor=, jene des Hutes aber links auswärts zu stehen kömmt. Hiebei wird, wie es sich von selbst versteht, mit der Hand nicht salutirt, sondern sich mit Anstand beim Ein= und Abtreten verbeugt.

b) Von den Ehrenbezeigungen, welche der Kommandant einer Truppe mit dieser zu leisten hat.

Wenn mehrere bewaffnete Bürger mitsammen auf den Sammelplatz oder von dem verrichteten Dienste nach Hause gehen, so hat stets und wenn es auch nur zwei wären, einer derselben, und wenn keine Charge gegenwärtig ist, der Aelteste das Kommando zu übernehmen, und demnach voran



zu marschiren. Diesem Kommandanten liegt es
die gebührenden Ehrenbezeigungen zu kommandi

Der Kommandant einer kleinern Truppe m
schirt vier Schritte vor der Spaltung der er
und zweiten Rotte; wenn die Truppe jedoch
Reihen marschiren sollte, auf gleichen Abstand
der ersten und zweiten Rotte seitwärts, und z
auf jener Seite, auf welcher sich das erste G
befindet. Derselbe läßt bei Begegnung eines
hern, bei dem Vorbeimarsch an einer Sch
wache, an Truppen oder Prozessionen die
wehre mittelst des Kommando: **„Habt A**
Acht-euch!" anziehen, und die Köpfe mit
„Rechts oder Links-schaut" nach jener S
wenden, auf welcher sich der Höhere, die Sch
wache oder eine Truppe befindet. Ist der
theilungs-Kommandant ein Officier, so salutirt
wenn die Gewehre der Truppen bereits ang
gen sind, mit dem Säbel. Begegnet eine Tru
während des Marsches das Hochwürdige,
hat sich selbe mit der Front gegen das H
würdige zu formiren, der Kommandant läßt
sentiren, schultern, beim Fuß nehmen, zum
bet niederknien, oder wenn es kothig, oder s
schlechtes Wetter wäre, zum Gebet stellen,
dem erhaltenen Segen vom Gebete aufstehen,
herstellen, schultern, neuerdings präsentiren, sch
tern und sofort abmarschiren.

Sollte aber das Hochwürdige während des Zusammenstoßens zu einer Parade, Wache, oder wo immer die ganze Truppe noch nicht formirt ist, vorbeigetragen werden, so stellt sich jeder Abtheilungs-Kommandant an die Spitze seiner Abtheilung, läßt Front gegen dasselbe machen und zum Gebete knien oder stellen.

Mit einer Abtheilung auf der Stelle steht der Kommandant derselben vier Schritte vor der Spaltung der ersten und zweiten Rotte des rechten Flügels. Wenn er etwas zu kommandiren hat, macht er stets früher die Halblinkswendung gegen die Truppe, nach Bewirkung aber wieder die Herstellung und bleibt auf seinem vorgeschriebenen Aufstellungsplatz stehen: er selbst macht, wenn er ein Unteroffizier ist, mir dem Gewehre keine Ehrenbezeigung.

Bei Annäherung eines Vorgesetzten vom Stabsoffizier aufwärts hat der Kommandant einer stehenden Truppe präsentiren, und wenn derselbe von der linken Seite kömmt, nach dem dritten Tempo die Köpfe dahin wenden zu lassen; er selbst aber salutirt, wenn er ein Offizier ist, mit dem Säbel. Bei allen anderen niederen Vorgesetzten läßt der Abtheilungs-Kommandant blos mittelst **„Habt Acht! Richt euch!“** die Gewehre anziehen, und die Köpfe nach der erforderlichen Seite wenden. Es hat jedoch jede Art



von Ehrenbezeigung zu unterbleiben, wenn etwa schon anwesender Vorgesetzte in der Ch höher als der neu Ankommende gestellt ist.

§. 6.

Von der Wachtparade, dem Wachtdienst Wachtkommandanten, von der Ronde dem Patrouillendienst.

Die Wachen ziehen zu der vom Orts=K mandanten anbefohlenen Stunde auf den sammlungsort, wozu sich die Herren in der geschriebenen Adjustirung einfinden.

An Sonn= und Feiertagen werden die W paraden in der Stille abgehalten und kein S geschlagen.

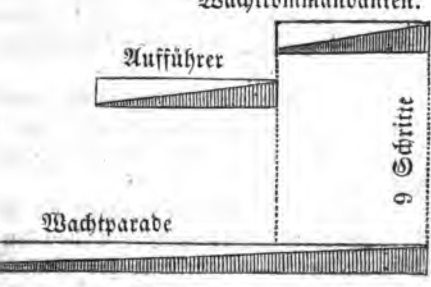
Auf dem Sammelplatze wird in halbe ganze Kompagnien rangirt, und sodann auf Paradeplatz abmarschirt, allwo angelangt, in F aufmarschirt wird.

Die anwesende Musikbande wird auf dem ten Flügel in gleicher Richtung mit der F rangirt. Die Ordonanzen stellen sich auf den ken Flügel.

In dieser Verfassung erwartet die Wachtpa den zu derselben erscheinenden höchsten Vorg ten, welcher die Abtheilung der Wachen anor

Der Adjutant theilt hierauf, nachdem er

her: In Arm! kommandirt die Wachen ab, wie folgt; indem derselbe kommandirt: „Habt acht!" Wachtkommandanten und Aufführer! **Marsch!"** Hierauf nehmen sämmtliche Wachtkommandanten und Aufführer das Gewehr in rechten Arm und rücken, die Wachtkommandanten neun, die Aufführer sechs Schritte gerade vor die Front, machen sodann Halbrechts und schließen sich rechts an den ersten Wachtkommandanten und ersten Aufführer, welche stehen zu bleiben haben, dergestalt an, daß sie mit dem Rücken gegen die Front der Wachtparade zu stehen kommen. Sobald der letzte Wachtkommandant und Aufführer vom linken Flügel sich angeschlossen hat, machen alle ohne Kommando, jedoch zugleich Rechts um.





Ein jeder auf die Wache kommandirte Herr muß sich den Wachtposten wohl merken, wohin er bestimmt wurde.

Während der Abtheilung haben die auf die Wache bestimmten Kommandanten aufmerksam zu sein, und wenn der Posten eines jeden Einzelnen aufgerufen wird, macht die betreffende Wachtmannschaft auf das Kommandowort die Halbrechtsumwendung, nimmt zugleich Richt euch, tritt auf das Marsch zugleich aus, sammelt sich auf dem rechten Flügel in einer angemessenen Entfernung von den noch nicht aufgerufenen Posten, und rangirt sich, wozu der Adjutant beihilflich ist, welcher sich zugleich von der Gegenwart der nöthigen Herren überzeugt.

Der Wachtkommandant stellt sich auf den rechten Flügel seines Wachtquantums und kommandirt, wenn selbes in der Ordnung ist: „In Arm!"

Auf diese Art wird eine Wache nach der andern aufgerufen und aufgestellt.

Wenn sämmtliche Wachen abgetheilt sind, kommandirt der Adjutant: „Habt Acht! Richt euch!" richtet die Truppe aus, und gibt dem anwesenden Vorgesetzten den Rapport über die richtige Abtheilung der Wachen. Wenn er von diesem die Weisung erhalten, verfügt er sich wieder vor die Mitte der Wachtparade und kommandirt: „Beim Fuß!" läßt hierauf Vergatterung, Rast-

und Betstunde schlagen und vor der letztern zum Gebet stellen, sodann zum Gebet herstellen, schultern und präsentiren. Während die Wachen mit präsentirtem Gewehre stehen, frägt sich der Adjutant neuerdings um die nöthigen Befehle wegen dem Abmarsch der Wachen an, und läßt, wenn er diese erhalten, schultern.

Hierauf kommandirt der Adjutant: „Man wird abmarschiren!" worauf eine Wache nach der andern durch ihren eigenen Kommandanten mittelst des Kommando: z. B. „Pulvermagazinswache! Halb rechts! Marsch!" in Bewegung gesetzt wird. Der Wachtkommandant hat seine Wache sodann in Front aufmarschiren zu lassen und auf 4 Schritte vor der Mitte derselben zu marschiren.

Wenn die Wache auf dem Wege zu ihrem Posten Vorgesetzten, die höher als ihr Führer gestellt sind, begegnen, läßt der Kommandant mittelst: „Habt Acht! Richt euch!" die Gewehre anziehen; begegnet die Wache aber dem Hochwürdigsten, läßt er halten, präsentiren, dann schultern, beim Fuß nehmen, zum Gebet niederknien, vom Gebet aufstehen, schultern, neuerdings präsentiren und schultern, sodann setzt er seinen Weg weiter fort.

Wenn die neue Wache auf 30 Schritte Entfernung von dem zu beziehenden Posten kömmt, läßt die alte Wache in das Gewehr rufen, und

die erstere marschirt paradirend derselben gegenüber auf.

Alle Wachtposten marschiren dergestalt vor dem alten auf, daß der Wachtkommandant mit seinem rechten Flügel dem linken der alten Wache gegenüber im Aufschwenken zu stehen komme.

Die Wachtkommandanten stellen sich 4 Schritte vor der Spaltung der ersten und zweiten Rotte des rechten Flügels.

Tambour ● ... ●●●●●●●●●●●● Alte Wache.

5 Schritte

Schnarrposten ●

4 Schritte

Wachtkommandant

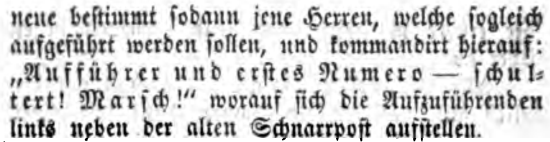
Wachtkommando

Neue Wache

Die alte Wache präsentirt, wenn sich die neue bis auf 6 Schritte genähert hat, welches die neue nach erfolgtem Aufmarsch gleichfalls befolgt; beide Kommandanten kommandiren hierauf: „Links schaut!" sodann: „Habt Acht! Schultert! Beim Fuß!" Der alte Wachtkommandant nennt nun die Anzahl der aufzuführenden Posten, der

neue bestimmt sodann jene Herren, welche sogleich aufgeführt werden sollen, und kommandirt hierauf: „Aufführer und erstes Numero — schultert! Marsch!" worauf sich die Aufzuführenden links neben der alten Schnarrpost aufstellen.

Die Aufführer stellen sich mit der Front gegen die Mannschaft und die alten Aufführer links von den neuen, damit die Erstern beim Abmarsch den letztern zur rechten Hand zu stehen kommen.

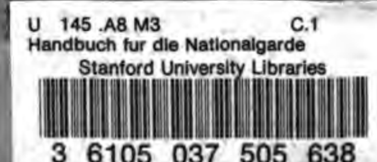


Sobald alles in Ordnung ist, kommandirt der Kommandant der alten Wache, wenn mehrere Aufführer auf verschiedene Posten zu marschiren haben: „Aufführer! Rechts um! Auf eure Posten — Marsch!"

Der alte Schnarrposten macht gleichzeitig rechts um, und tritt hinter den Schranken.

Wenn die Aufführer vier oder mehr Männer aufzuführen haben, so fallen diese ohne Kommando gleich beim Antritt des Marsches in zwei Glieder ab.

Bei Aufführung der Ablösung einfach stehender Schildwachen marschirt der Aufführer, er mag von der linken oder rechten Seite gegen den Posten gelangen, immer links von der alten Schild-

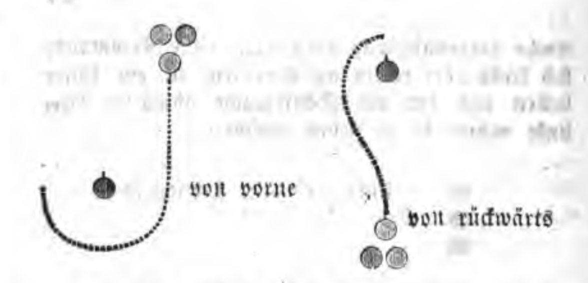


wache dergestalt, daß die Herren ohne Kommando sich links oder rechts aufschwenken, in ein Glied stellen und der die Schildwache ablösende Herr links neben ihr zu stehen komme.



Bei doppelten Schildwachen führt der Aufführer die neue Ablösung immer in die Mitte der beiden alten, er mag von der rechten oder linken Seite kommen.

Sollte der Aufführer mit den ablösenden Herren von vorne oder rückwärts gegen die einfach aufgestellten Schildwachen gelangen, so marschirt er links seitwärts und hinter den Schildwachen oder in gerader Direktion auf sie zugehend an den für die ablösenden Herren bestimmten Platz.



Die Aufführer nehmen immer ihre Stellung gegen die sich ablösenden Schildwachen und sorgen dafür, daß bei der Uibergabe des Postens nichts vergessen werde. Gleich nach der Uibergabe läßt der Aufführer der alten Wache präsentiren, sonach schultern. Alsdann tritt die abgelös'te Schildwache hinten herum auf den linken Flügel, die Schnarrpost ausgenommen, welche auf das zuvor erwähnte Kommando: „Alter Posten — Rechts um! Marsch!" zu den Gewehren zurückgeht, beim Fuß nimmt und ansetzt.

Es ist nicht immer nöthig: „Alter Posten Rechts um!" zu kommandiren; dieß richtet sich nach dem dießfälligen Abmarsch; also kann auch: „Alter Posten, Halb rechts! oder Halb links!" oder wenn der Schnarrposten vorwärts zu gehen hätte, ganz kurz: „Alter Posten, Marsch!" kommandirt werden.



Hat der Aufführer die Ablösung mehrerer Posten zu besorgen, so müssen ihn alle abgelösten bis zur letzten Schildwache begleiten.

Keine Schildwache darf ohne Aufführer abgelöst werden.

Wenn nun alle Wachen abgelöst sind, marschirt der Aufführer mit den abgelösten Herren auf den Hauptposten, und läßt nach der ersten Ablösung die Mannschaft in Reih und Glied treten. Bei den folgenden Ablösungen aber läßt er sie hinter dem Schranken herstellen, beim Fuß nehmen, die Gewehre ansetzen, und erstattet sodann dem Posten-Kommandanten den Rapport.

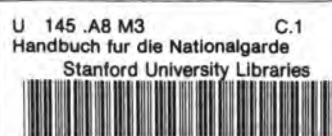
Wenn die Aufführer mit der ersten Ablösung abmarschirt sind, rangirt sich die neue Wache ebenfalls in ein Glied.

Während der Ablösung der Schildwachen übergeben die Wachtkommandanten einander Alles, was nöthig ist. Wenn die Aufführer mit den abgelösten Schildwachen zurückgelangt sind, rangirt sich die alte Wache wieder so, wie sie angekommen war, beide Kommandanten lassen sodann schultern, die neue Wache präsentirt, und die alte marschirt ab. Sobald aber die alte Wache von der Stelle abrückt, läßt der Kommandant der neuen schultern, rückt reihenweis auf den verlassenen Platz, herstellt sich, präsentirt, und bleibt mit dem präsentirten Gewehre so lange stehen, bis die alte Wache auf



etstunde schlagen und vor der letztern zum Ge-
len, sodann zum Gebet herstellen, schultern und
:iren. Während die Wachen mit präsentirtem
re stehen, frägt sich der Adjutant neuerdings um
higen Befehle wegen dem Abmarsch der Wachen
id läßt, wenn er diese erhalten, schultern.
erauf kommandirt der Adjutant: „Man
abmarschiren!" worauf eine Wache nach
idern durch ihren eigenen Kommandanten
: des Kommando: z. B. „Pulvermaga-
oache! Halb rechts! Marsch!" in Be-
g gesetzt wird. Der Wachtkommandant hat
Wache sodann in Front aufmarschiren zu
und auf 4 Schritte vor der Mitte derselben
:schiren.
enn die Wache auf dem Wege zu ihrem
Vorgesetzten, die höher als ihr Führer ge-
id, begegnen, läßt der Kommandant mittelst:
t Acht! Richt euch!" die Gewehre an-
begegnet die Wache aber dem Hochwür-
läßt er halten, präsentiren, dann schultern,
uß nehmen, zum Gebet niederknien, vom
aufstehen, schultern, neuerdings präsentiren
ultern, sodann setzt er seinen Weg weiter

nn die neue Wache auf 30 Schritte Ent-
von dem zu beziehenden Posten kömmt,
e alte Wache in das Gewehr rufen, und



die erstere marschirt paradirend derselben gegenüber auf.

Alle Wachtposten marschiren dergestalt vor dem alten auf, daß der Wachtkommandant mit seinem rechten Flügel dem linken der alten Wache gegenüber im Aufschwenken zu stehen komme.

Die Wachtkommandanten stellen sich 4 Schritte vor der Spaltung der ersten und zweiten Rotte des rechten Flügels.

Tambour ● … ●●●●●●●●●●● Alte Wache.

Schnarrposten ● (5 Schritte)

Wachtkommandant (4 Schritte)

Wachtkommando

Neue Wache

Die alte Wache präsentirt, wenn sich die neue bis auf 6 Schritte genähert hat, welches die neue nach erfolgtem Aufmarsch gleichfalls befolgt; beide Kommandanten kommandiren hierauf: „Links schaut!“ sodann: „Habt Acht! Schultert! Beim Fuß!“ Der alte Wachtkommandant nennt nun die Anzahl der aufzuführenden Posten, der

neue bestimmt sodann jene Herren, welche sogleich aufgeführt werden sollen, und kommandirt hierauf: „Aufführer und erstes Numero — schultert! Marsch!" worauf sich die Aufzuführenden links neben der alten Schnarrpost aufstellen.

Die Aufführer stellen sich mit der Front gegen die Mannschaft und die alten Aufführer links von den neuen, damit die Erstern beim Abmarsch den letztern zur rechten Hand zu stehen kommen.

Schnarrpost ●●●●●●● Erstes Numero
Wachtkommandanten ● Aufführer

Sobald alles in Ordnung ist, kommandirt der Kommandant der alten Wache, wenn mehrere Aufführer auf verschiedene Posten zu marschiren haben: „Aufführer! Rechts um! Auf eure Posten — Marsch!"

Der alte Schnarrposten macht gleichzeitig rechts um, und tritt hinter den Schranken.

Wenn die Aufführer vier oder mehr Männer aufzuführen haben, so fallen diese ohne Kommando gleich beim Antritt des Marsches in zwei Glieder ab.

Bei Aufführung der Ablösung einfach stehender Schildwachen marschirt der Aufführer, er mag von der linken oder rechten Seite gegen den Posten gelangen, immer links von der alten Schild-



wache dergestalt, daß die Herren ohne Kommando sich links oder rechts aufschwenken, in ein Glied stellen und der die Schildwache ablösende Herr links neben ihr zu stehen komme.

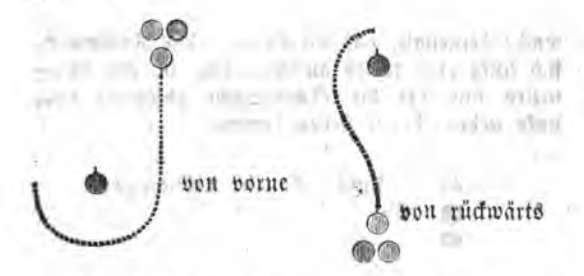
links alte Schildwache

Aufführer
rechts

Bei doppelten Schildwachen führt der Aufführer die neue Ablösung immer in die Mitte der beiden alten, er mag von der rechten oder linken Seite kommen.

Sollte der Aufführer mit den ablösenden Herren von vorne oder rückwärts gegen die einfach aufgestellten Schildwachen gelangen, so marschirt er links seitwärts und hinter den Schildwachen oder in gerader Direktion auf sie zugehend an den für die ablösenden Herren bestimmten Platz.





Die Aufführer nehmen immer ihre Stellung gegen die sich ablösenden Schildwachen und sorgen dafür, daß bei der Uibergabe des Postens nichts vergessen werde. Gleich nach der Uibergabe läßt der Aufführer der alten Wache präsentiren, sonach schultern. Alsdann tritt die abgelös'te Schildwache hinten herum auf den linken Flügel, die Schnarrpost ausgenommen, welche auf das zuvor erwähnte Kommando: „Alter Posten — Rechts um! Marsch!" zu den Gewehren zurückgeht, beim Fuß nimmt und ansetzt.

Es ist nicht immer nöthig: „Alter Posten Rechts um!" zu kommandiren; dieß richtet sich nach dem dießfälligen Abmarsch; also kann auch: „Alter Posten, Halb rechts! oder Halb links!" oder wenn der Schnarrposten vorwärts zu gehen hätte, ganz kurz: „Alter Posten, Marsch!" kommandirt werden.



Hat der Aufführer die Ablösung mehrerer Posten zu besorgen, so müssen ihn alle abgelösten bis zur letzten Schildwache begleiten.

Keine Schildwache darf ohne Aufführer abgelöst werden.

Wenn nun alle Wachen abgelöst sind, marschirt der Aufführer mit den abgelösten Herren auf den Hauptposten, und läßt nach der ersten Ablösung die Mannschaft in Reih und Glied treten. Bei den folgenden Ablösungen aber läßt er sie hinter dem Schranken herstellen, beim Fuß nehmen, die Gewehre ansetzen, und erstattet sodann dem Posten-Kommandanten den Rapport.

Wenn die Aufführer mit der ersten Ablösung abmarschirt sind, rangirt sich die neue Wache ebenfalls in ein Glied.

Während der Ablösung der Schildwachen übergeben die Wachtkommandanten einander Alles, was nöthig ist. Wenn die Aufführer mit den abgelösten Schildwachen zurückgelangt sind, rangirt sich die alte Wache wieder so, wie sie angekommen war, beide Kommandanten lassen sodann schultern, die neue Wache präsentirt, und die alte marschirt ab. Sobald aber die alte Wache von der Stelle abrückt, läßt der Kommandant der neuen schultern, rückt reihenweis auf den verlassenen Platz, herstellt sich, präsentirt, und bleibt mit dem präsentirten Gewehre so lange stehen, bis die alte Wache auf



30 Schritte entfernt ist, worauf geschultert, das Gewehr beim Fuß genommen, und an den Schranken angesetzt wird.

Der neue Wachtkommandant setzt sein Gewehr auswärts des Schrankens, wohin er sich selbst auch aufzustellen hat.

Gleich nach abgelöster Wache bestimmt der Kommandant das 2te und 3te Numero der Schildwachen für alle von ihm abhängenden Posten.

Jeder Kommandant verfaßt nach der Ablösung einen Rapport, welcher gewöhnlich wie folgt, lautet:

Zum Beispiel.

K. k. priv. Prager bürgerl. Infanterie-Corps.

Ablösungs-Rapport.

Von der Kleinseitner Hauptwache am 14. März 1848.

Die alte Wache wurde durch die neue richtig und anstandslos abgelöst.

Das Wachtquantum besteht aus Gefertigtem, 1 Unterlieutenant, 1 Feldwebel, 2 Korporals, 34 Mitgliedern und 1 Tambour.

Die Wachtmäntel und Requisiten befinden sich im guten, die Fenster des Wachtzimmers jedoch in Reparatur bedürftigem Zustande.

Sig. ut supra.

N. N. Hauptmann,
Wachtkommandant.



Der Ablösungsrapport wird auf jene Hauptwache geschickt, an welche die Wache angewiesen ist, und es wird von derselben um die bestimmte Zeit auch die Losung und Parole abgeholt. Alle mündlichen oder schriftlichen Meldungen so wie auch der Frührapport werden an die nämliche Hauptwache gesendet.

In dem Frührapporte muß angesetzt sein, wieviel und um welche Zeit Patrouillen, Ronden, Tag- oder Inspektion habende Stabs- und Ober-Officiere passirt sind, oder die Wache visitirt haben.

K. k. priv. bürgerl. Infanterie-Corps.

Früh-Rapport.

Von der Karlshöfer Wache am 14. März 1848.

Auf meiner unterstehenden Wache und deren Posten ist nichts Erhebliches vorgefallen.

Der Herr Stabsofficier vom Tage hat meinen Posten gestern um 4 Uhr Nachmittag; die Ronde um 3/4 11 Uhr Nachts visitirt.

Sig. ut supra.

N. N.
Wachtkommandant.

(Hätte sich etwas ereignet, so wird dieß im Frührapport umständlich angezeigt).

Zum Anmelden hat der Wachtkommandant stets solche Herren zu wählen, auf deren Ausrichtsamkeit er sich ganz verlassen kann.

Der Aufführer von der Wache verrichtet den Dienst des Anmeldens mit dem Gewehr im rechten Arm, präsentirt daher nicht, wenn er mündlich meldet, oder einen Rapport im Freien übergibt.

Schriftliche Meldungen werden hinter den Kartuschriemen gesteckt, von wo sie dem Anmelder abgenommen werden.

Die Zeit, wie lange die Schildwachen am Posten zu stehen haben, hängt von der Witterung ab.

Auf jeder Wache soll bei der Nacht das Licht unterhalten werden.

Wenn Jemand Nothdurft halber oder sonst wohin geht, muß er sich stets nach erlangter Erlaubniß vom Wachtkommandanten sein Gewehr vom Schranken nehmen.

Wenn Jemand mit der Anzeige eines irgendwo ausgebrochenen Feuers auf die Wache kömmt, so hat der Kommandant seinen Namen, Charakter und Wohnort aufzuschreiben, auch denselben nicht eher wieder zu entlassen, als bis er sich durch eine abgeschickte Patrouille von der Wahrheit seiner Anzeige vollkommen überzeugt hat.

Würde sich dieß nicht bestätigen, so ist die



Person mit der Meldung des Vorfalls auf die Hauptwache abzugeben.

Wenn Feuer entsteht, treten alle Wachen ins Gewehr und bleiben so lange stehen, bis das Feuer gelöscht ist.

Wenn Arretirte auf die Wache gebracht werden, sind selbe sogleich auf die Hauptwache mit Eskorte abzuschicken.

Kein Arrestant darf bei sonstiger Verantwortung des Kommandanten eigenmächtig von der Wache entlassen werden, selbst solche Personen nicht, die eine hinreichende und zuläßige Bürgschaft stellen können und wollen; ihre Entlassung, wenn sie thunlich ist, muß vom Kommandanten der Hauptwache eingeleitet werden.

Sollte sich bei einem Wachtposten ein Volksauflauf bilden, so tritt die Wache ins Gewehr, und der Kommandant sucht durch eine Patrouille die Leute zu zerstreuen. Sollte der Versuch nicht gelingen, der Kommandant mit seiner ganzen Mannschaft zur Beseitigung der Unordnung zu schwach sein, so darf er deßhalb die Besonnenheit nicht verlieren, sondern er muß so geschwind als möglich die Meldung auf die Hauptwache erstatten. Ebenso verhält sich der Kommandant eines Wachtpostens, wenn ihm die Anzeige von vorgefallenen Unordnungen bei einer weiter entfernten Schildwache gemacht wird, und hätte diese

Jemanden arretirt, so hat die abgeschickte Patrouille den Arrestanten sogleich mitzunehmen.

Ein Gleiches ist bei Excessen in Wirthshäusern zu beobachten, nur sind in allen solchen Gelegenheiten die Herren, welche zu Patrouillen verwendet werden, gut zu belehren, daß sie sich anständig und mit Ruhe benehmen, wo aber Erinnerungen und gute Worte bei Zusammenrottungen und Excessen fruchtlos geblieben sind, ist ein militärisch imponirender Ernst zu beweisen, und die sich auszeichnenden Rädelsführer sogleich zu arretiren. Im Falle aber die Patrouille bei irgend einer solchen Gelegenheit dennoch Gefahr laufen sollte, so darf sie sich, jedoch mit Vorsicht, indem sich dieselbe gegenseitig den Rücken deckt, gegen ihren Wachtposten zurückziehen, und kann selbe bei diesem Rückzuge einen Mann entbehren, so wäre derselbe sogleich um eine Verstärkung abzusenden.

Verlangen von dem Wachtkommandanten unbekannte Personen eine Patrouille, so ist selbe zwar beizustellen, der Unbekannte aber so lange auf der Wache zu behalten, bis man sich von dem verübten Excesse überzeugt, die Betreffenden arretirt, und die Sache zur Verfassung der Anzeige ordentlich vorgemerkt hat.

Auf allen Thorwachen werden die zu- oder abreisenden Honoratioren nach ihrem Namen und Charakter mit Anstand gefragt, dann, woher sie



kommen, oder wohin sie reisen, wo sie einkehren wollen, und wie lange sie sich aufzuhalten gedenken.

Nach den erhaltenen Antworten verfaßt der Kommandant eine ordentliche Passantenmeldung, damit über diese Personen kein Zweifel übrig bleibe, und sendet diese Meldung auf die Hauptwache.

Wenn an einer Brücke oder am Thore etwas zerbricht, muß es auf der Stelle gemeldet werden.

Bei Oeffnung und Sperrung tritt die Wache ins Gewehr, und bleibt so lange unter dem Gewehre stehen, bis die Schlüssel wieder bei ihr vorbeigetragen worden sind.

Den bei den Arrestanten aufgestellten Schildwachen ist alle mögliche Vorsicht anzuempfehlen. Ihre Aufstellung hängt von den Umständen, von der Anzahl und der Beschaffenheit der Gefangenen ab.

Wenn ein Arrestant wegen seiner Nothdurft bei Tag oder Nacht aus dem Zimmer gehen müßte, wird derselbe allemal von einer, auch von zwei Schildwachen begleitet, und es wird bei selbem oft eine sehr strenge Beaufsichtigung nothwendig, besonders wenn der Gefangene eine harte oder gar die Todesstrafe zu gewärtigen hätte.

Vor wem die Schnarrposten in das Gewehr zu rufen haben, wird später bemerkt werden.

Vor Truppen, die mit Fahnen passiren, vor

der hohen Generalität, vor jedem Stabsofficier, vor dem Oberstburggrafen wird von der ganzen Wache präsentirt.

Wenn der Höhere winkt, so ist dieß als ein Befehl anzusehen, der Schnarrposten ruft diesemnach nicht in das Gewehr, aber die Mannschaft des Wachtpostens stellt sich jedenfalls in Ordnung und gerichtet hinter den Schranken und der Kommandant an seinen Platz.

Auf den Ruf des Schnarrpostens: **„Gewehr heraus!"** ergreift die Wachtmannschaft die Gewehre ohne Tempo vom Schranken und richtet sich. Der Wachtkommandant stellt sich 4 Schritte vor der Spaltung der ersten und zweiten Rotte, vor ihm einen Schritt vor- und rechts seitwärts der Schnarrposten.

Der Wachtkommandant macht sodann gegen seine Mannschaft die Halblinkswendung, läßt präsentiren, und wenn der Vorgesetzte, oder die passirende Truppe von der linken Seite kömmt, die Köpfe links werfen, worauf er sich herstellt.

Der Unterofficier für seine Person hat als Wachtkommandant keine Ehrenbezeigung zu leisten, sondern soll blos auf dem bestimmten Platz in der Stellung, und wenn er etwas zu kommandiren hat, in der so eben erwähnten halben Wendung das Gewehr im rechten Arm halten.

Hat aber die Wache beim Fuß zu nehmen,

sich zum Gebet zu stellen, oder niederzukniet, so hat, jedoch erst nachdem es die Wachtmannschaft vollzogen, der Wachtkommandant dieses ebenfalls für seine Person auszuüben; bevor er jedoch zum neuen Kommando schreitet, bringt er das Gewehr wieder in den rechten Arm.

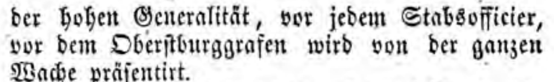
Wenn die Wache schon im Gewehre steht, und es passirt in diesem Augenblicke ein Höherer, so wird von dem Schnarrposten nicht mehr in das Gewehr gerufen, sondern blos die gebührende Ehrenbezeigung geleistet.

Beim Vorbeitragen des Hochwürdigen benimmt sich der Wachtkommandant ganz so, wie es für diesen Fall für die auf- und abziehenden Wachen bemerkt wurde.

Bei starkem Regenwetter treten die Wachen auf den Ruf: **Gewehr heraus!** mit verdecktem Gewehr zu den Schranken, ohne sonst vor Jemand, das Hochwürdige ausgenommen, die Ehrenbezeigung auszuüben, bei dessen Passirung in diesem Falle jedoch nicht niedergekniet, sondern blos zum Gebete gestellt wird.

Während der Ablösung der Wache wird von Niemand präsentirt, sondern die Kommandanten der alten und neuen Wache lassen blos schultern, wenn ein Höherer die Wache passirt.

Nur vor der allerhöchsten Herrschaft und vor dem Hochwürdigen wird die vorgeschriebene Ehren-

der hohen Generalität, vor jedem Stabsofficier,

vor dem Oberstburggrafen wird von der ganzen Wache präsentirt.

Wenn der Höhere winkt, so ist dieß als ein Befehl anzusehen, der Schnarrposten ruft diesemnach nicht in das Gewehr, aber die Mannschaft des Wachtpostens stellt sich jedenfalls in Ordnung und gerichtet hinter den Schranken und der Kommandant an seinen Platz.

Auf den Ruf des Schnarrpostens: **„Gewehr heraus!"** ergreift die Wachtmannschaft die Gewehre ohne Tempo vom Schranken und richtet sich. Der Wachtkommandant stellt sich 4 Schritte vor der Spaltung der ersten und zweiten Rotte, vor ihm einen Schritt vor- und rechts seitwärts der Schnarrposten.

Der Wachtkommandant macht sodann gegen seine Mannschaft die Halblinkswendung, läßt präsentiren, und wenn der Vorgesetzte, oder die passirende Truppe von der linken Seite kömmt, die Köpfe links werfen, worauf er sich herstellt.

Der Unterofficier für seine Person hat als Wachtkommandant keine Ehrenbezeigung zu leisten, sondern soll blos auf dem bestimmten Platz in der Stellung, und wenn er etwas zu kommandiren hat, in der so eben erwähnten halben Wendung das Gewehr im rechten Arm halten.

Hat aber die Wache beim Fuß zu nehmen,



sich zum Gebet zu stellen, oder niederzuknieen, so hat, jedoch erst nachdem es die Wachtmannschaft vollzogen, der Wachtkommandant dieses ebenfalls für seine Person auszuüben; bevor er jedoch zum neuen Kommando schreitet, bringt er das Gewehr wieder in den rechten Arm.

Wenn die Wache schon im Gewehre steht, und es passirt in diesem Augenblicke ein Höherer, so wird von dem Schnarrposten nicht mehr in das Gewehr gerufen, sondern blos die gebührende Ehrenbezeigung geleistet.

Beim Vorbeitragen des Hochwürdigen benimmt sich der Wachtkommandant ganz so, wie es für diesen Fall für die auf- und abziehenden Wachen bemerkt wurde.

Bei starkem Regenwetter treten die Wachen auf den Ruf: **Gewehr heraus!** mit verdecktem Gewehr zu den Schranken, ohne sonst vor Jemand, das Hochwürdige ausgenommen, die Ehrenbezeigung auszuüben, bei dessen Passirung in diesem Falle jedoch nicht niedergekniet, sondern blos zum Gebete gestellt wird.

Während der Ablösung der Wache wird von Niemand präsentirt, sondern die Kommandanten der alten und neuen Wache lassen blos schultern, wenn ein Höherer die Wache passirt.

Nur vor der allerhöchsten Herrschaft und vor dem Hochwürdigen wird die vorgeschriebene Ehren-

bezeigung geleistet, wozu der Kommandant der neuen Wache seine Mannschaft gegen die allerhöchsten Personen oder gegen das Hochwürdige Front machen läßt.

Bei Leichenbegängnissen wird nicht in das Gewehr gerufen, sondern die Mannschaft hat sich blos in Ordnung bei den Schranken aufzustellen.

Bei Passirung einer militärisch begleiteten Leiche wird jedoch in das Gewehr gerufen.

Vom Zapfenstreich bis zur Tagwache wird Niemand eine Ehrenbezeigung geleistet. Selbst vor der allerhöchsten Herrschaft wird nur in das Gewehr gerufen.

Die Ronde wird von einem Officier geführt, und ihre Bestimmung ist, an allen Orten nachzusehen, ob Ordnung, Aufmerksamkeit und Sicherheit herrsche; sie besteht nebst dem Officier aus einem Korporal, vier Mann mit, und einem Mann ohne Gewehr.

Die Ronde ist mit einer angezündeten Laterne, welche der ohne Gewehr mitgehende Mann trägt, oder wenigstens mit einer brennenden Lunte versehen, damit sie schon in der Entfernung erkannt werden könne.

Gleich beim ersten Anrufen des Schnarrpostens: „Halt wer da!" meldet sich die Ronde in ihrer Eigenschaft, nämlich mit dem Worte: „Ronde!"



Der Schnarrposten ruft: „Gewehr heraus!" die Wache tritt in das Gewehr und schultert. Hierauf schickt der Wachtkommandant einen Aufführer und zwei Mann mit fertig gemachtem Gewehre und gespanntem Hammer der Ronde entgegen, um die Losung mit dem Zurufe: „Losung her!" abzufordern; die Ronde läßt gleichfalls einen Korporal mit 2 Mann in derselben Verfassung vorrücken, um die Losung abzugeben.

Tambour ●.... ●●●●●●●●●●●

Wachtkommandant

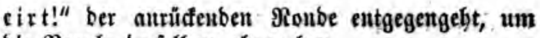
Schnarrposten

Aufführer oder Korporale

Laternenträger

Ronde

Ist die Losung richtig, so läßt der Korporal der Wache seine zwei Mann stehen, und bringt dem Wachtkommandanten hierüber die Meldung, worauf der letztere unter dem Zuruf: „Avan-


cirt!" der anrückenden Ronde entgegengeht, um die Parole derselben abzugeben.

Bei der Uibergabe der Parole werden die Spitzen der Degen oder Säbel der Officiere, oder die gepflanzten Bajonnete der Unterofficiere einander gegen die Brust gehalten. Die Aufführer befolgen dasselbe bei der Abgabe der Losung.

Der Wacht-Kommandant erstattet hierauf den Rapport, und wenn die Ronde sich wohl umgesehen hat, ob alles auf dem Posten in Ordnung sei, und weiter geht, läßt er die Wache beim Fuß nehmen und ansetzen.

Sollte es sich ereignen, daß die Ronde eine falsche Losung gegeben hätte, so fordert sie der Aufführer noch einmal ab, und wenn sie abermals falsch gegeben wird, behält er sein Gewehr vorwärts gefällt, weiset den Aufführer oder Korporalen der Ronde mit dem Zurufe: „Zurück!" ab, und ruft dem Kommandanten der Wache: „Unrichtig!" zu, worauf dieser ebenfalls die ganze Wache fertig machen läßt. Wenn nun der Aufführer, welcher die Losung unrichtig abgab, weil er selbe vielleicht nicht recht verstanden oder vergessen haben konnte, solche von dem Kommandanten der Ronde eingeholt hat, avancirt er neuerdings. Wäre die Losung abermals unrichtig, so muß der Aufführer der Wache jenen der Ronde, der Wachtkommandant aber die ganze



Ronde in Arrest nehmen, und es der Hauptwache, an die er angewiesen ist, anzeigen. Wiche die Ronde zurück, und wollte auf die erhaltene Erinnerung nicht Stand halten und den Arrest nicht annehmen, so muß der Kommandant Feuer auf sie geben lassen.

Wenn die Ronde auf einen Posten kommt, der mit keiner Parole, sondern einzig mit der Losung versehen ist, so muß der Wachtkommandant dennoch die Ronde stellen und von derselben die Losung abfordern lassen, sonach aber der Ronde sogleich den Rapport abgeben.

Wird ein bei Nacht patrouillirender Unter- oder Oberofficier von einer Schildwache mit: „Halt wer da!" angerufen, so antwortet er: „Patrouille!" und setzt auf das: „Patrouille vorbei!" seinen Weg fort.



Wo aber ein Schnarrposten: „Unterofficier oder: Aufführer heraus!" ruft, muß er halten, den Aufführer oder Unterofficier mit zwei Mann vom Posten abwarten, und wenn nun Letzterer mit fertig gemachtem Gewehr und gespann-



tem Hammer mit dem Zuruf: „Avancirt!" entgegenkömmt, sofort: „Losung her!" verlangt, muß er ihm solche geben, und darf erst nach der Abfertigung seinen Weg fortsetzen.



Wenn sich zwei Patrouillen begegnen, fertigen sie einander ebenso ab. Die zuerst anrufende, jedoch mit Ausnahme der Ronde, welcher stets der Vorzug gebührt, — fordert von der andern die Losung.

Kavalleriepatrouillen rufen an, und werden sie angerufen, so melden sie sich als Patrouille; jedoch sind sie nirgend zu stellen.

Hat der patrouillirende Aufführer oder Unterofficier den Hauptposten, von welchem er ausgegangen, wieder erreicht, so läßt er sich der Vorsicht wegen stellen und abfertigen, sodann stattet er dem Wachtkommandanten den Rapport über alles ab, was ihm beim Patrouilliren vorgekommen ist.

Endlich sind Patrouillen, welche eine unrichtige Losung geben, von dem Wachtkommandanten — wie bei den Ronden erwähnt wurde zu behandeln.

So oft am Tage ein inspicirender Officier sich



der Wache nähert, hat diese an den Schranken zu treten, ohne das Gewehr zu ergreifen; — vor dem Stabsofficier vom Tage aber wird in das Gewehr gerufen, und präsentirt.

In beiden Fällen tritt sodann der Wachtkommandant dem Höhern entgegen, bezeichnet demselben die Stärke seines Wachtquantums, die Anzahl der Tag- und Nachtposten, erstattet über alle Vorfallenheiten den Rapport, und erbittet sich von demselben die etwaigen Befehle.

Hat der Visitirende nichts mehr zu erinnern, so bleibt die Wachtmannschaft dennoch so lange bei oder unter dem Gewehre stehen, bis der Höhere den Bereich des Wachtpostens gänzlich verlassen hat.

Wenn nach dem Zapfenstreich auf den Anruf des Schnarrpostens: „Halt wer da!" der Inspektionsofficier oder der Tag-habende Stabsofficier sich als solcher meldet, so ruft die Schildwache ins Gewehr, und der Wachtkommandant schickt sogleich dem Gestellten einen Unterofficier oder Aufführer mit zwei Mann entgegen.

Dieser Aufführer geht nun mit fertig gemachtem Gewehre und gespanntem Hammer dem Ober- oder Stabsofficier, und wenn letzterer in Begleitung des Adjutanten wäre, diesem unter dem Zurufe: „Avancirt!" bis auf 6 Schritte entgegen und fordert, indem er ihm die Bajonnetspitze auf die Brust setzt und ihn genau be-

obachtet: „Losung her!“ Sobald er solche erhalten, läßt der Aufführer die zwei Mann mit fertig gemachtem Gewehre stehen, meldet die Losung seinem Kommandanten zurück, und wenn derselbe die Losung richtig findet, rückt er dem Visitirenden mit den zwei Mann entgegen, gibt, wenn es verlangt wird, dem Höhern die Parole, außer diesem, oder wenn er keine für seinen Posten erhalten hätte, blos den Rapport.

Die Wachtmannschaft bleibt in so lange unter dem Gewehr, und der Schnarrposten mit gespanntem Hammer stehen, bis der Visitirende sich weit genug entfernt hat.

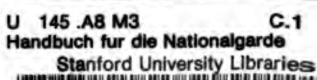
§. 7.

Verhaltungen des bewaffneten Bürgers als Schildwache.

Wenn der bewaffnete Bürger auf die Wache kommandirt wird, hat er seine Rüstung in den besten Stand zu setzen, und sich mit der nöthigen Munition zu versehen.

Sollte derselbe dringend verhindert sein, dem Wachtdienst vorstehen zu können, so soll er dies noch bei Zeiten anzeigen, damit für ihn ein Anderer bestimmt werden könne; nie aber soll der auf Wache kommandirte bewaffnete Bürger aus Gleichgültigkeit den Wachtdienst versäumen.

So lange eine Schildwache am Posten steht,



soll sie nicht essen, trinken oder Tabak rauchen, und Niemand erlauben, daß er ihr zu nahe trete.

So wie sich einer Schildwache die Ablösung nähert, stellt sich dieselbe auf den Punkt, wo sie aufgeführt wurde, und zieht das Gewehr an. Nach bewirkter Ablösung darf die neue Schildwache erst dann auf- und abgehen, wenn die Ablösung schon 9 Schritte entfernt ist.

Bei der Ablösung marschiren immer die Ablösenden links neben der alten Schildwache auf, daher sie, wenn sie von der linken Seite kommen, blos mit der Frontherstellung, von der rechten aber rückwärts des alten Postens auf den vorgeschriebenen Aufstellungspunkt zu gelangen haben.

Bei doppelt stehenden Posten treten die neuen Schildwachen zwischen die zwei Abzulösenden, und wenn hiezu nicht Raum genug wäre, ihnen gegenüber, um sich einander deutlich übergeben zu können.

Die Ablösung der Posten in einer Kirche geschieht stets mit dem Gewehre in der Balance.

Bei der Ablösung muß die Uibergabe des Postens und der dabei vorkommenden Befehle und Erinnerungen genau, und nur so laut, daß es der Ablösende und der Aufführer hören, übrigens aber in gerader Stellung, und ohne die Köpfe zusammen zu neigen, geschehen.

Eigenmächtig und ohne Ablösung darf bei größter Verantwortung keine Schildwache ihren

Posten verlassen. Wenn ihr etwas zustößt, oder wenn man ihre Ablösung vergessen hätte, so ruft dieselbe entweder unmittelbar auf den Posten, woher die Ablösung kömmt, oder auf die nächst stehende Schildwache, und diese muß es dann auf die nämliche Art bis auf den Hauptposten bekannt machen. Wäre aber die Schildwache von allen andern zu weit entfernt, so spricht sie einen Vorübergehenden an, und ersucht ihn, auf den Hauptposten zu gehen, und ihre Verlegenheit dem Kommandanten zu berichten.

Außer diesem darf sich die Schildwache mit Niemand in ein Gespräch einlassen, sie verweiset Alles auf den Hauptposten; — einem Vorgesetzten wird kurz, bündig und bescheiden die verlangte Auskunft gegeben.

Die Schildwache darf ihr Gewehr nie ablegen, um so weniger sich solches von Jemand, sei er wer immer abnehmen, ebenso wenig von Jemanden ohne Gewehr sich ablösen lassen; nie, außer es wäre anders befohlen, soll sie ohne Munition die Wache beziehen.

Keine Schildwache hat eine Abänderung der gegebenen Befehle von einem Andern als ihrem Wachtkommandanten anzunehmen, selbst höhere Vorgesetzte sind in diesem Falle mit Bescheidenheit an den betreffenden Wachtkommandanten zu weisen, der sodann die erhaltenen Befehle der Schildwache mitzutheilen hat.

Die Schildwache hat auf dem Posten Niemand zu gestatten, in ihrem Rücken zu gehen, sie darf aber auch, besonders in engen Gassen, wenn sie auf Trottoirs steht, nie so weit vortreten, oder dergestalt auf- und abgehen, daß die Vorübergehenden auf ihrem Wege gehemmt sind, und versucht, ja gezwungen werden, im Rücken der Wache zu passiren. Wo zwei Schildwachen stehen, muß sich eine nach der andern richten, alles Gespräch unterlassen, und bei ihrem Auf- und Abgehen sich jederzeit so benehmen, damit ihrer Aufmerksamkeit nichts entgehen könne.

Jede Schildwache darf bei Regenwetter sich in das Schilderhaus verfügen, und wenn sie hervortreten muß, das Gewehr verdeckt nehmen.

Dies besteht darin: Das Gewehr wird dergestalt unter dem Mantel ober der Hüfte an die linke Seite gebracht, daß das Schloß hinter den Ellenbogen kömmt, und von demselben an die linke Seite gedrückt wird; die linke Hand hat das vom Mantel umschlungene Gewehr am ersten Laufring umfaßt und hält dasselbe mit der Mündung abwärts gegen die Erde, damit der Regen abfließe.

Eine Schildwache darf in ihrem Umkreise kein Geschrei und Lärmen, kein Gezänk, Raufereien, kein Schießen, keine brennenden Tabakspfeifen, Feuer oder unverwahrtes Licht, am aller-

wenigsten an einer Brücke, bei Kanonen, Holz-, Stroh-Magazinen, Munition u. dgl. keine was immer für Namen habende muthwillige Beschädigung dulden.

Wenn ihr ernstes Abweisen nichts nützt, hat sie einzelne Menschen zu arretiren, wenn sich aber etwas Verdächtiges äußern oder gar ein Zusammenlauf Statt finden sollte, so hat sie auf den Hauptposten, der Schnarrposten aber sogleich in das Gewehr zu rufen.

Ist die Schildwache entfernt, so muß sie einen Vorübergehenden ersuchen, daß er den Statt habenden Vorfall auf der Hauptwache anzeige.

Wäre aber die Schildwache bei solchen Gelegenheiten einer persönlichen Gefahr oder Mißhandlungen ausgesetzt, dann hat selbe keine Furcht, nicht einmal Verlegenheit blicken zu lassen, sondern sich vorzüglich hier in Erinnerung zu bringen, daß sie den ihr anvertrauten Posten als ein Heiligthum, und sich auf demselben als das Auge und Schild des Staates betrachten soll. — Jetzt ist für die Schildwache in Friedenszeiten der Augenblick gekommen, wo sie durch einen entscheidenden Gebrauch ihrer Waffen beweisen muß, daß sie das Vertrauen, welches man in sie setzt, ihre Ehre und Unverletzlichkeit höher als das Leben schätze. Ein solches Betragen wird dann Achtung



und Ehrfurcht gebieten, und wenn der bewaffnete Bürger in dieser Art und mit einem solch festen Entschluß über die Anwendung seines Gewehres denkt, dann verdient er auch den Vorzug, seine Waffe in Kriegs- und Friedenszeiten sowohl zum Angriff als zur Vertheidigung zu tragen. Hierbei wird auch insbesondere erinnert, daß jeder bewaffnete Bürger — in oder außer Dienst — der durch was immer für einen Zufall von der Verlegenheit oder wirklichen Gefahr einer Schildwache Zeuge wird, keinen theilnahmslosen Zuschauer abgeben soll; er ist in solchen Fällen verpflichtet, es seiner und der Ehre seines Standes schuldig, mit der größten Schnelligkeit auf den nächsten Wachtposten zu eilen, und den Vorfall dem Wachtkommandanten anzuzeigen, damit dieser Hilfe schaffe.

Schildwachen, die vor dem Eingang eines Hauses oder Zimmers stehen, sollen besonders zu jener Zeit, wo derjenige, für den die Wache aufgestellt ist, sich abwesend befindet, auf die Ein- und Ausgehenden Acht haben, sie nach Umständen um ihr Geschäft fragen, jene, so einen gegründeten Verdacht geben, anhalten und bei der Ablösung anzeigen.

Auf Zimmern, wo Kassen verwahrt werden, ist die eben besagte Aufmerksamkeit zu verdoppeln.

Schildwachen bei Arrestanten behalten stets die

Front gegen dieselben; was sie immer Verdächtiges bemerken oder reden hören, müssen sie augenblicklich ihrem Wachtkommandanten anzeigen; auch haben sie zu wachen, daß von den Arrestanten keine Anstalten, sich der Schließeisen zu entledigen, oder zu einer Flucht getroffen werden. Sie müssen die größte Vorsicht auf ihre Waffen verwenden, damit nicht ein Arrestant sich ihrer unversehens zu bemächtigen im Stande sei.

Bemerkt die Schildwache bei einem Pulvermagazin, daß sich einiges Pulver u. dgl. verstreut habe, oder sonst eine Gefahr zu besorgen wäre, so hat sie es sogleich zu melden.

In Festungen in den Außenwerken soll die Schildwache Niemand über Pallisaden oder Gitter steigen lassen; auf dem Walle jeden Verdächtigen, besonders wenn derselbe die Werke abzeichnen wollte, anhalten und auf die Wache rufen, zur Nachtzeit besonders auf den Graben und bedeckten Weg aufmerksam sein, Alles anrufen, und wo keine Antwort erfolgt, nach Umständen und vorzüglich vor dem Feinde ohne weiters Feuer darauf geben.

Wenn ein Feuer oder sonst ein Vorfall von Wichtigkeit entsteht, und die Schildwache ihren Hauptposten nicht anders zu verständigen vermag, soll sie hoch anschlagen, und wo es erforderlich wird, auch dreimal Feuer geben, jedoch zu diesem Behufe nur blind laden.



Ein Schnarrposten darf Niemand an die Fahne, an das ihr vertraute Gut, oder an das Gewehr lassen, nicht einmal Leute von der Wache, wenn sie kein Dienst dazu auffordert. Sie darf sich mit der Wachtmannschaft in kein Gespräch einlassen, sondern ihre Aufmerksamkeit ganz allein auf den Zweck ihrer Aufstellung und auf die genaue Einhaltung ihrer Pflichten verwenden.

So oft vor einer einzeln stehenden Schildwache Truppen, Prozessionen, Leichenkondukte, das Hochwürdigste oder Vorgesetzte vorbeigehen, muß sie sich auf die Stelle, auf welche sie aufgeführt worden, begeben, und daselbst die gebührende Ehrenbezeigung leisten.

In der Kirche bleibt die Wache auf ihrem Posten stehen, hat das Gewehr beim Fuß, macht Niemand eine Ehrenbezeigung und kniet zum Gebete nieder, wenn es die kirchliche Funktion erheischt.

Alle Ehrenbezeigungen werden Jedem, dem sie gebühren, in dem Augenblick, als er sich der Schildwache bis auf 6 Schritte genähert hat, von ihr geleistet; während der Passirung des Höhern begleitet die Schildwache ihn mit dem Gesicht, und bleibt in dieser Stellung, bis derselbe sich auf 3 Schritte entfernt.

Einzelne Schildwachen präsentiren vor Sr. Majestät dem Kaiser und den Erzherzogen, k. k. Ho-

heiten, auch in Civilkleidern vor Ihrer Majestät der Kaiserin und sonstigen Gliedern des durchlauchtigsten Erzhauses, vor jedem General, Stabs- und Oberofficier, auch vor jenen fremder Puissancen, wenn sie mit dem Seitengewehr versehen sind; vor Truppen, die durch Officiere geführt werden, vor Fahnen, Standarten und dem Hochwürdigsten.

Die Schildwachen präsentiren nicht, sondern nehmen blos die Stellung Richt euch an, wenn der Höhere winkt, dem das Präsentiren gebührt; dann vor Officieren, wenn sie ohne Seitengewehr gehen, bei Passirung von Truppen, die durch Unterofficiere geführt werden, vor Standespersonen, die den Schildwachen bekannt sind und vor allen Unterofficieren.

Wenn es regnet, tritt die Schildwache mit verdecktem Gewehr vor das Schilderhaus, ohne sonst eine Ehrenbezeigung zu leisten, dann kann sie sich wieder in das Schilderhaus verfügen und beim Fuß nehmen.

Schildwachen bei Arrestanten leisten keine Ehrenbezeigung und machen stets Front gegen dieselben.

Zur Nachtzeit bis zur Tagwache wird keine Ehrenbezeigung geleistet, jedoch hat die Schildwache vor jedem Vorgesetzten Richt euch zu nehmen.

Der Schnarrposten hat in allen Fällen sich in Beziehung auf Ehrenbezeigungen, wie es den be-



laschirten Schildwachen angegeben wurde, z
nehmen. Außer diesem präsentirt der Schnarrp
wenn bei Ablösung ganzer Wachtposten st
alte und neue Wache gegenseitig die Ehre
gung leisten, dann wenn das alte Wachtqu
abmarschirt, wobei der Schnarrposten so lan
präsentirtem Gewehre stehen bleibt, bis die
Wache sich hinter dem Schranken aufgestellt
sentirt und geschultert hat; worauf der Sc
posten schultert, aber das Gewehr noch so
Richt euch behält, bis das übrige Wachtqu
die Gewehre ansetzt.

Nach jeder Ablösung der Schildwachen
der Schnarrposten bei Rückkehr der Aufführ
den abgelösten Männern das Gewehr Richt
und verbleibt in dieser Stellung so lange, b
Gewehre angesetzt sind.

Die Schnarrposten haben nebst den z
stenden Ehrenbezeigungen vor Ihren Maj
dem Kaiser und der Kaiserin dreimal un
allen k. k. Hoheiten des allerhöchsten Hauses
mal in das Gewehr zu rufen.

Die Schnarrposten rufen einmal i
Gewehr:

1. Vor dem Hochwürdigsten.

2. Vor auswärtigen Botschaftern, sel
Gegenwart des allerhöchsten Hoflagers.

3. Vor dem Oberstburggrafen, in Pr

dem Prinzipalkommissär am Landtage und dem Fürst-Erzbischof, wenn er im Ornat fährt. Vor diesen Standespersonen unterbleibt jedoch der Ruf in das Gewehr, wenn das allerhöchste Hoflager im Orte ist.

4. Vor jedem Höhern vom Stabsofficier aufwärts. Hier wird bemerkt, daß auf der Prager Altstädter Hauptwache ausnahmsweise blos vor den in Dienst stehenden Stabsofficieren ins Gewehr gerufen wird. Dies gilt auch von der Burgwache in Wien.

5. Vor Truppen, die durch einen Officier geführt werden.

6. Vor Beginn der Tagwache und Betstunde.

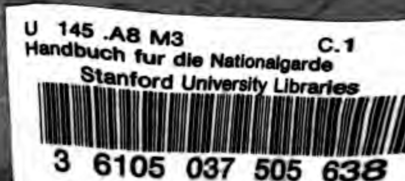
7. So oft vor einer Wache eine Exekution abgehalten, oder wenn vor der Hauptwache die Losung und Parole ausgegeben wird.

8. Bei jedem in der Nähe der Wache entstehenden Feuer, bei jedem Volksauflauf oder Aufruhr.

9. Bei Annäherung der zur Ablösung kommenden neuen Wache.

10. Wenn die Tambours mit dem Zapfenstreich sich einer Wache nähern und endlich

11. der Schnarrposten der Thorwachen, wenn sich der Platzlieutenant mit der Thorsperre, welche aus einem Korporal, 6 Mann und dem die Schlüssel tragenden Schanzkorporal oder Gefreiten besteht, nähert.



Die Wachen werden von dem Schnarrposten in das Gewehr gerufen, wenn derjenige, dem es gebührt, dem Posten sich bis auf 30 Schritte nähert. Wenn jedoch der Höhere winkt, oder kein Seitengewehr trägt, oder wenn die Wachtmannschaft schon früher bei den Gewehren gestanden wäre, wird nicht in das Gewehr gerufen, sondern der Schnarrposten salutirt für sich nach der für einzelne Schildwachen ertheilten Vorschrift.

Während der Ablösung ganzer Wachtposten wird gleichfalls nicht in das Gewehr gerufen, ausgenommen vor dem Hochwürdigsten und vor der allerhöchsten Herrschaft.

Von der Retraite bis zur Tagwache wird ebenfalls nicht in das Gewehr gerufen, ausgenommen vor der allerhöchsten Herrschaft, vor dem Hochwürdigsten, vor dem visitirenden Stabsofficier vom Tage, vor dem Inspektionsofficier und vor sich nähernden Ronden.

In jenen Fällen, wenn die in das Gewehr gerufene Wachtmannschaft sich zum Gebet stellt, oder niederkniet, präsentirt der Schnarrposten.

Bemerkt eine Schildwache bei der Nacht Jemand in der Nähe, so ruft sie ihn mit „Halt wer da!" an, nimmt das Gewehr zum Spannen fertig, fragt ihn um seinen Stand und Geschäft, und verhält sich besonders vor dem Feinde mit größter Vorsicht.

Ist dieser Jemand verdächtig, so arretirt sie einen solchen, und ruft auf den Posten, oder behält ihn bis zur Ablösung bei sich, um ihn sodann zu übergeben.

Erhält die Schildwache keine Antwort, so geht sie mit gespanntem Hammer auf den Betreffenden los, erinnert ihn, daß wenn keine Auskunft erfolgt, sie ihn arretiren, oder wenn er davon laufen sollte, niederschießen werde.

Leistet er die verlangte Auskunft, so ruft sie ihm: „Passirt!" zu, und läßt ihn seinen Weg gehen; — gibt er aber Verdacht, oder scheint er taub, stumm, irrsinnig u. s. w. zu sein, so arretirt sie denselben, und übergibt ihn, sobald es thunlich ist, ihrem Posten.

Würde sich derselbe aber an der Schildwache vergreifen, oder in Kriegszeiten davon laufen, und hiedurch besonders vor dem Feinde den größten Verdacht auf sich ziehen, so gibt sie ohne Bedenken Feuer auf denselben.

Wenn sich auf den Anruf: „Halt wer da!" ein Inspektionsofficier, der Stabsofficier vom Tag oder die Ronde meldet, so ruft der Schnarrposten, wie bereits erwähnt: „Gewehr heraus!" und wenn es eine Patrouille ist, bei Officiersposten: „Unterofficier heraus!" und bei Unterofficiersposten: „Aufführer heraus!" der Schnarr-

posten hält aber das Gewehr so lange fertig, bis die Abfertigung geschehen ist.

Andere von dem Hauptposten entfernte Schildwachen rufen nicht ins Gewehr, sondern wenn es ein visitirender Officier ist: „Passirt!" wenn aber eine Ronde oder Patrouille sich meldet: „Ronde vorbei!" oder: „Patrouille vorbei!" bleiben aber zur Sicherheit so lange mit fertig gemachtem Gewehre stehen, bis diejenigen, die sich als Officiere, Ronden oder Patrouille gemeldet haben, weit genug von ihnen entfernt sind. Schildwachen auf dem Walle rufen von der Retraite bis zur Tagwache alle Viertelstunden: „Wer da, Patrouille vorbei!" von der ersten bis zur Letzten herum, und so wie es eine unterläßt, läuft die Meldung durch die übrigen dem Hauptposten zu, damit dieser die Ursache untersuchen könne. Niemand soll sich von der Wache auch nur wenige Schritte eigenmächtig entfernen, sondern es soll die Wachtmannschaft stets beisammen und bei guter Witterung vor dem Wachtzimmer bleiben, damit, wenn sie in das Gewehr gerufen wird, sie dieses in der größten Ordnung und mit Schnelligkeit bewerkstelligen könne.

Sollte jedoch ein Mann Nothdurfthalber sich entfernen oder als Ordonanz ohne Gewehr wohin geschickt werden müssen, so hat er sich beim Wachtkommandanten zu melden, sein Gewehr so-

dann vom Schranken wegzunehmen, und auf einen schicklichen Platz auf die Seite zu stellen.

Wird ein Corpsmitglied als Anmelder verwendet, und hat dasselbe als solches etwas mündlich auszurichten, so muß es auf den ihm ertheilten Auftrag aufmerksam sein, damit es die Meldung kurz und bündig, vor Allem aber deutlich erstatten könne.

Geschieht die Meldung im Freien, so wird sie mit geschultertem Gewehr erstattet; schriftliche Meldungen, Ablösungs- und Frührapporte aber hat der Anmelder unter den Patrontaschenriemen zu stecken, welche ihm jener, dem er melden soll, abnimmt; dann, wenn es ein Officier ist, wird präsentirt, in dieser Stellung der Befehl des Höhern erwartet, sofort geschultert, nach Umständen die ganze oder halbe Wendung gemacht und abmarschirt.

Wird die Meldung nicht im Freien, das heißt in einem Zimmer, Gange u. s. w. erstattet, so hat der Anmelder stets mit dem in der Balance getragenen Gewehre einzutreten, beim Fuß zu nehmen und dann seine Meldung anzubringen.

Nach gemachter Meldung nimmt solcher, wenn ihn der Vorgesetzte entläßt, ohne Ehrenbezeigung das Gewehr wieder in die Balance, macht nach Erforderniß, ohne den Kartusch zu ergreifen, entweder Rechtsum oder Halbrechts und tritt ab.



Unterofficiere verhalten sich beim Anmelden wie vorbesagt das Corpsmitglied, nur präsentiren sie im Freien nicht.

§. 8.
Vom Begräbnisse.

Die Stärke des Leichen-Kondukts hängt bei einem Bürger-Corps von dem eingeführten Gebrauche ab. Eine Hälfte der hiezu ausgerückten Truppe marschirt vor der Bahre oder dem Leichenwagen, und die zweite Hälfte hinter den Eingeladenen, jedoch noch vor den etwa begleitenden Wägen.

Die zum Fackeltragen bestimmten Herren, von welchen die Hälfte den Flor auf dem rechten, die andere Hälfte auf dem linken Oberarm gebunden haben, begleiten den Sarg zu beiden Seiten und tragen die Fackel in jener Hand, auf welcher Seite sie sich befinden.

Der Säbel des Verstorbenen wird der mit Scheide kreuzweise gelegt, dann der Czako oder Hut darüber auf den Sarg gestellt und befestiget.

Der den Kondukt führende Officier trägt einen schwarzen Flor von der rechten Schulter zur linken Seite; die übrigen eingetheilten Officiere aber einen schwarzen Flor um den linken Oberarm gewunden.

Die Tambours überhängen ihre Trommel mit einem schwarzen Tuche, die Trompeter und Hautboisten binden schwarze Flöre an ihre Instrumente.

Die Fahne rückt zu gewöhnlichen Leichen nicht, sondern nur dann mit aus, wenn der Protektor oder Kommandant des Corps zu Grabe begleitet wird, in welchem Falle ein schwarzer Flor an selbe gleich Fahnenbändern gebunden wird.

Die zum Leichen-Kondukte beorderte Truppe marschirt in der Stille, das heißt ohne Musik oder Trommelschlag vor dem Orte, wo die Leiche liegt, dergestalt auf, daß sie sich später ohne Hinderniß in den Leichenzug eintheilen könne. Bei Hebung des Sarges wird präsentirt und sodann geschultert.

Wenn die Träger den Sarg auf den Schultern haben, oder derselbe in den Todtenwagen geschoben worden, läßt der Kommandant, wenn der Zug sich aus dem Hause rechts bewegen soll, mittelst des Kommandos: **„Mit Zügen vom rechten Flügel abmarschiren! Rechter Flügelzug! Marsch!“** die vor die Leiche bestimmte Abtheilung abmarschiren. Wenn die Leiche sammt dem begleitenden Publikum vorüber sind, läßt der Kommandant der hinter die Leiche bestimmten Abtheilung ebenfalls nachrücken. Sollte sich jedoch der Leichenzug aus dem Hause, wo die Leiche



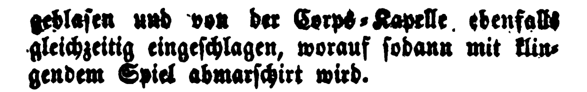
liegt, links bewegen müssen, so kommandirt der Konduktführer:

„Mit Zügen rechts schwenken!"
„Mit Zügen rechts schwenkt euch!"
„Marsch!" und sodann:
„Kolonne! Marsch!"

Die zweite Abtheilung, nämlich hinter den Gästen, wird auf das neuerliche: „Kolonne! Marsch!" ihres Kommandanten in Bewegung gesetzt. Die Tambours schlagen mit verstimmten Trommeln und die Trompeter blasen mit verstimmter Trompete den Marsch; die Corps-Kapelle aber schlägt nach dem Aufhören der Tambours oder Trompeter einen Trauermarsch an.

Auf dem Begräbnißorte, oder in großen Städten auf jenem Orte, wo es gebräuchlich ist, wird aufmarschirt, und die hinter der Bahre marschirende Abtheilung schließt sich an die vordere bereits aufmarschirte an. Bei der Einsegnung wird präsentirt und mit verstimmter Trommel abgeschlagen, oder das Zeichen mit der Trompete gegeben, dann hierauf geschultert.

Wenn zur besondern Ehre des Verstorbenen die üblichen drei Salven gegeben werden sollen, so wird mit solchen bei der Senkung des Sarges begonnen und nach jeder Salve präsentirt, und der Marsch mit nunmehr nicht verstimmter Trommel oder Trompete einmal ausgeschlagen oder


geblasen und von der Corps-Kapelle ebenfalls gleichzeitig eingeschlagen, worauf sodann mit klingendem Spiel abmarschirt wird.

§ 9.

Von dem Frohnleichnamsfeste und andern kirchlichen Feierlichkeiten.

Wenn ein aus mehreren Compagnien bestehendes Bürger-Corps bei dem Frohnleichnamsfeste paradiren soll, so marschirt dasselbe in vollkommener Parade an einem geeigneten Orte vor der Kirche auf, von welcher die Prozession ausgehen soll.

Eine Compagnie des Corps wird zum Spalier bestimmt, von welcher eine halbe Compagnie mit in der Balance getragenen Gewehren in die Kirche rückt und zu beiden Seiten vom Altare gegen den Ausgang zugsweise die Spaliere aufstellt. Die zweite halbe Compagnie bleibt nahe an der Kirchenthüre stehen, eröffnet mit einem Zuge die Prozession und schließt hinter der Geistlichkeit mit dem zweiten. Jene Herren, welche das Spalier bilden, marschiren, je nachdem es nothwendig wird, in der Entfernung von drei oder mehreren Schritten von einander und haben es sich zur besondern Pflicht zu machen, die Ordnung mit aller Bescheidenheit und Ruhe zu erhalten,



besonders aber höflich mit dem Publikum z fahren, um nicht etwa selbst Ursache eines den Tumultes zu werden, oder sich der Nachrede auszusetzen, unhöflich gegen sein nen Mitbürger gewesen zu sein.

Wenn der Zug beim ersten Altar an theilt sich der vormarschirende Zug in zwei Theile und nimmt eine rottenweise Stellu beiden Seiten des Altars, woran das S anschließt und beim Fuß nimmt. Wen Segen gegeben wird, kniet das Spalier zu bete nieder und herstellt sich sodann wieder.

Ganz so wie das Spalier verhält s nur aus einer Compagnie bestehendes Bürger= rückt jedoch nach beendeter Prozession zusa nimmt auf einem geeigneten Platze vor der seine Aufstellung und gibt drei Salven. jeder Salve wird präsentirt, der Marsch g gen und die Volkshymne geblasen, wora dann geschultert und geladen wird.

Bei großen Bürger=Corps marschirt die truppe, wenn dazu Gelegenheit ist, der Pr nach und nimmt in der Nähe des Alta einem geeigneten Punkte eine neue Aufst oder bleibt, wenn der Raum es nicht zuläs ihrem ersten Aufstellungsplatze. Sobald der ster das Evangelium abzusingen anfängt, pr die Haupttruppe, schultert nach Beendigun

selben und nimmt beim Fuß. Vor dem Segen wird zum Gebet niedergekniet, und sobald wieder hergestellt und geschultert ist, eine Decharge gegeben, hierauf präsentirt, der Marsch geschlagen oder geblasen und von der Kapelle die Volkshymne angestimmt, sodann wird geschultert, und ohne zu laden auf den neuen Aufstellungsplatz abgerückt, wo sogleich die Ladung der Gewehre vorgenommen wird. Bliebe jedoch die Haupttruppe während der ganzen Feierlichkeit der Beschränktheit des Raumes wegen in der ursprünglichen Aufstellung, so werden die Gewehre sogleich wieder geladen.

Wenn bei andern öffentlichen kirchlichen Feierlichkeiten der Priester vor einem Bürger-Corps anhält und den Segen gibt, läßt der Kommandant präsentiren (worauf das Spiel geschlagen wird) schultern, beim Fuß nehmen, und zum Gebet niederknien. Nach dem Segen wird vom Gebete aufgestanden, geschultert, präsentirt, neuerdings das Spiel geschlagen und geschultert.

Nach beendigter Parade wird an einem geeigneten Orte defilirt, sodann die Fahne auf die vorgeschriebene Art an Ort und Stelle gebracht und wenn nichts anderes mehr vorgenommen wird, abgetreten.



§. 10.

Von dem Verhalten bei Empfang eines Höhern.

a) Von dem Verhalten der in Reih und Glied eingetheilten Herren.

Bei Empfang einer hohen Person sollen es sich die in Reih und Glied eingetheilten Herren besonders angelegen sein lassen, ununterbrochen auf das Kommando ihres Kommandanten aufmerksam zu sein, um selbes mit der gehörigen Präcision ausführen zu können, besonders aber soll sich Jedermann enthalten, bei dieser Gelegenheit Gespräche zu führen, oder sich nur im Geringsten zu bebewegen. Unruhe in einer Fronte ist beleidigend gegen den Höhern, und muß daher von sämmtlichen Herren vermieden werden.. Die geringste Bewegung eines Einzelnen ist vor der Fronte bemerkbar und wirkt störend auf den militärischen Glanz, den der Empfang einer hohen Person erheischt.

Wenn der hohe Vorgesetzte an der Fronte vorüber geht, und die einzelnen Glieder eines Corps beaugenscheinigt, so soll ein jedes demselben mit männlichem militärischen Anstande in das Gesicht sehen, und demselbeu mit dem Auge folgen.



b) Von dem Verhalten eines Unterofficiers, welcher mit einer Abtheilung stehenden Fußes einen Vorgesetzten empfängt.

Wenn ein Unterofficier eines Bürger-Corps mit einer Abtheilung desselben irgendwo aufgestellt ist, so stellt sich derselbe auf vier Schritte von der Spaltung der ersten und zweiten Rotte des rechten Flügels. Kömmt nun ein Vorgesetzter vom Hauptmann abwärts zur speziellen Besichtigung der Abtheilung, so läßt derselbe das Gewehr anziehen und die Köpfe nach der Seite, von welcher der Vorgesetzte kommt, wenden, geht demselben auf ungefähr zehn Schritte entgegen, meldet ihm die am Orte befindliche Rottenzahl, und begleitet ihn längs der Fronte.

Wollte der Vorgesetzte auch das zweite und dritte Glied besichtigen, so verfügt sich der Unterofficier vor die Abtheilung, nnd kommandirt: „**Letzten zwei Glieder öffnet — euch!**" oder wenn nur in zwei Gliedern rangirt wäre: „**Zweites Glied öffnet — euch!**" und läßt die nöthige Kopfwendung machen, worauf er sich wieder zu dem Vorgesetzten begibt und ihn begleitet.

Hier wird bemerkt, daß der Unterofficier den Vorgesetzten auf jener Seite beglei'et, wo er denselben an der Besichtigung der Trnppe nicht hindert, jedoch aber nur so weit rückwärts zu bleiben hat, um



jeden Befehl verstehen und die an ihn gest
Fragen beantworten zu können.

Wäre der Höhere ein Stabsofficier oder
noch höher gestellte Perosn, so läßt der U
officier gleich nach dem Anziehen der Ge
präsentiren, und nach Besichtigung des ersten
des, wenn der Vorgesetzte auch noch das z
und dritte Glied besichtigen wollte, erst schu
und sodann die Glieder öffnen, wornach j
nicht mehr präsentirt wird.

Nach vollendeter Besichtigung erbittet sich
Unterofficier die weiteren Befehle, läßt hi
die Köpfe rechts wenden, wenn präsentirt wo
schultern und die Glieder mittels des Komman
„**Letzten zwei Glieder** oder **Zweites G**
schließt-euch! schließen.

In dem Falle, wenn der Höhere nich
speziellen Besichtigung der Truppe kömmt,
dern nur an selber vorüber geht, wendet sic
Unterofficier mit einer Halblinkswendung
die Abtheilung, läßt die Gewehre anziehen, i
forderlichen Falle präsentiren und nach jener
sehen, von welcher der Vorgesetzte kömmt.
selbst herstellt sich sodann und bleibt auf s
Platze stehen, bis der Vorgesetzte vorüber
worauf er sodann schultern, und beim Fuß
men läßt.

Naht sich endlich einer Truppe das Hoc

dige, so läßt der Kommandant präsentiren, dann schultern, beim Fuß nehmen und zum Gebet niederknien. Kömmt das Hochwürdige rückwärts der Fronte, so muß erst die Fronte verkehrt werden.

c) Vom Verhalten eines Oberofficiers, welcher mit einer kleinern Abtheilung als einer Compagnie einen Vorgesetzten empfängt.

Der eine kleine Abtheilung befehligende Oberofficier benimmt sich beim Empfang eines Höheren so, wie es für den Unterofficier vorgeschrieben worden, nur wird hier bemerkt, daß derselbe vor Abgabe des Rapportes mit dem Säbel vorschriftsmäßig zu salutiren, und wenn der Höhere ein General oder ein Mitglied der allerhöchsten Herrschaft wäre, denselben mit gesenktem Säbel zu begleiten habe.

§. 11.

Von dem Verhalten beim Defiliren vor einem Höhern.

Der Kommandant erbittet sich, oder erhält vorher den Befehl, in welcher Schrittart der Vorbeimarsch Statt finden soll. Wird rücksichtlich des Gewehrtragens kein besonderer Befehl gegeben, so versteht es sich, daß, wenn die Defilirung im ordinären Schritt erfolgt, die Gewehre angezogen, wenn dieselbe aber im Manövrir- oder

Doublirschritt Statt findet, Kolben-hoch getragen werden.

Der Kommandant ordnet den Abmarsch an, läßt dann die Mannschaft mittelst des Kommandos: „Links (rechts!) schaut!“ nach jener Seite sehen, wohin sich der Höhere zur Besichtigung der Truppe aufgestellt hat, und verfügt sich auf eine angemessene Entfernung an die Spitze der Kolonne.

Der Adjutant hat sich entweder in der Verlängerung des Kolonnen-Alignements als Direktions-Punkt aufzustellen, oder wenn die Marschlinie bereits markirt wäre, diese den Alignements-Chargen der ersten und zweiten Abtheilung anzugeben, dann aber sich auf den vom Alignement entgegengesetzten Flügel der ersten Abtheilung zu verfügen und während des Defilirens, ohne zu salutiren, daselbst angeschlossen zu bleiben.

Sobald der Kommandant sich dem Höhern, vor welchem defilirt wird, auf die zur gebührenden Salutirung erforderliche Anzahl Schritte genähert hat, salutirt er, reitet noch 10 Schritte über den Aufstellungspunkt des Höhern hinaus und dann an dessen linke Seite etwas rückwärts von demselben, bleibt dort während der ganzen Dauer des Defilirens seiner Truppe, und kehrt erst, nachdem er neuerdings salutirend sich die weitern Befehle erbeten, wieder zur Truppe zurück. Ist der Kommandant zu Fuß, so stellt er

sich nicht neben dem Höhern auf, sondern marschirt mit der Truppe fort.

Der Adjutant verläßt seinen Platz, falls er nicht zur Markirung des Direktionspunktes verwendet worden wäre, sobald die Kolonnen-Tête 10 Schritte über den Aufstellungspunkt des Höhern hinausgelangt ist, und stellt sich dann links seit- und rückwärts von dem Kommandanten auf, bei welchem er sofort verbleibt.

Wenn sich beim Corps eine Musik befindet, reitet der Kommandant in angemessener Entfernung vor derselben; ist jedoch der Kommandant zu Fuß, so marschirt er hinter der Musik. Sobald sich die Musik dem Aufstellungspunkte des Höhern auf ungefähr 30 Schritte genähert hat, zieht sie sich schnell auf die entgegengesetzte Seite, stellt sich demselben gegenüber auf, und bleibt daselbst so lange, bis die letzte Abtheilung vorüber ist, wornach das Spiel sogleich eingestellt wird, und die Musik wieder an die Tête der Kolonne rückt.

Genaue Deckung der Alignements-Chargen, richtiges Einhalten der Distanzen, scharfe Richtung aller drei Glieder, senkrechte Stellung der Abtheilungen auf die Marschlinie, vorschriftmäßiges Gewehrtragen und Einhalten eines gleichmäßigen Schrittes sind die Haupterfordernisse einer guten Defilirung.

Von der Aufmerksamkeit der Chargen, vor-



nehmlich aber jener, die sich auf den Alignementsflügeln befinden, wird das Gelingen der Defilirung hauptsächlich abhängen. Führen diese ihre Abtheilungen entsprechend, halten sie gleich vom Beginne des Kolonnenmarsches einen gleichmäßigen festen Schritt, und suchen sie ihre Distanzen nicht erst im letzten Augenblicke durch plötzliches Verkürzen oder Verlängern des Schrittes zu gewinnen, so werden auch die Abtheilungen fortwährend gerichtet bleiben, und keinen Schwankungen unterliegen.

Die auf den Flügeln des dritten Gliedes eingetheilten Chargen haben hauptsächlich darauf zu sehen, daß sie während des Kolonnenmarsches knapp an ihren Nebenmann angeschlossen bleiben, und nicht in den Raum der Gliederdistanz vorrücken.

Die auf den Alignementsflügeln eingetheilten Chargen schauen zur Erhaltung der gehörigen Deckung und Distanz gerade aus; sobald sie aber auf 3 Schritte an den Punkt kommen, wo der Höhere sich aufgestellt hat, wenden sie den Kopf nach dieser Seite, und sehen erst, nachdem sie 3 Schritte über denselben hinausgerückt sind, wieder gradaus.

Die Officiere haben bei der Defilirung den Säbel genau nach Vorschrift zu tragen, und sich jedes Schlenkerns mit demselben oder mit der linken Hand zu enthalten. Hiemit sind die Vorschriften für das Defiliren vor einem Höhern er-



schöpft, und es wird hier nur noch erinnert, daß jede Truppe trachten soll, den Vorbeimarsch mit ausgezeichneter militärischer Haltung zu vollführen.

Der Marsch muß fließend und ausgiebig sein, somit der Schritt in voller Länge gemacht, jedes ängstliche Verzwicken desselben aber, so wie das Bodenhacken oder Aufstampfen mit den Absätzen sorgfältig vermieden werden.

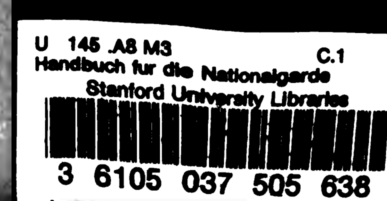
§. 12.

Von dem Verhalten beim Begegnen eines Höhern während des Marsches.

Beim Begegnen eines Höhern während des Marsches sind im Wesentlichen dieselben Vorschriften zu befolgen, wie beim Empfange und beim Defiliren; nur ist zu bemerken, daß wenn der Höhere sich zum Vorbeimarsche nicht aufstellen sollte, der Kommandant denselben längs der Kolonne zu begleiten hat.

Ist der Höhere der kommandirende General, der Hofkriegsraths-Präsident, oder ein Mitglied der allerhöchsten Herrschaft, so ist die Fahne fliegend zu tragen.

Kömmt der Höhere von hinten zur Kolonne, so gibt ein Abtheilungs-Kommandant dem andern schleunigst dies bekannt; der Abtheilungs-Kommandant der ersten Abtheilung meldet dies dem Komman-



danten, welcher sich sogleich dorthin begibt, den Höhern salutirend empfängt und begleitet.

Ob das ganze Bataillon oder Corps sogleich zum Anziehen der Gewehre beordert werden, oder dies von den Abtheilungen nacheinander beim Vorbeimarsche geschehen soll, hängt von Umständen ab. Findet das Letztere Statt, so hat es bei jeder Abtheilung von derjenigen Flügelcharge veranlaßt zu werden, welche sich auf der Seite befindet, wo der Höhere steht, und diese Charge hat überdies auch die allenfalls nöthige Kopfwendung dahin anzuordnen.

Nach erfolgtem Vorbeimarsche läßt dieselbe Charge die Abtheilung wieder Kolben-hoch nehmen, und die Köpfe nach der Seite des Kolonnen-Alignements wenden.

Dieses successive Anziehen der Gewehre hat auch bei dem Vorbeimarsche vor einer Schildwache oder einem Wachtposten zu geschehen.

§. 13.

Vom Verhalten beim Begegnen des Hochwürdigen während des Marsches einer Kolonne.

Begegnet eine im Marsche begriffene Kolonne dem Hochwürdigen, so läßt der Kommandant die Kolonne halten und aufschwenken, oder nach Um-

ständen die Truppe auch gleich in der Kolonnenstellung zum Gebet niederknien.

Kömmt das Hochwürdige von rückwärts, so muß, falls das Niederknieen in der Kolonnenstellung Statt finden soll, die Kolonne vorher verkehrt werden.

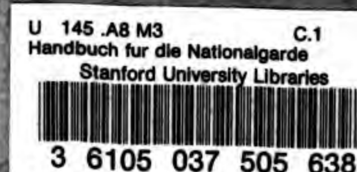
§. 14.

Kurze Belehrung über das nothwendigste Exerziren der Nationalgarden.

Um den löblichen Nationalgarden in dem Augenblicke über die gewöhnlichen Bewegungen eines Truppenkörpers die nöthige Belehrung zu geben, schließt der Verfasser hiemit noch eine kurze Instruktion für selbe an.

Um mit einer Fronte parallel mit ihrer Urstellung vorzurücken, wird kommandirt: „Habt Acht! Mit der Front marschiren!" Marsch!" Hierauf wird von der ganzen Fronte zugleich mit dem linken Fuße ausgetreten. Das erste Glied sieht hiebei gegen die Fahne und hält während des Marsches die Richtung sehr genau. Um die Fronte zum Stehen zu bringen, wird: „Halt!" kommandirt.

Wenn mit einer Fronte rückwärts marschirt werden soll, wird kommandirt: „Bataillon, Division oder Halbdivision rückwärts,—



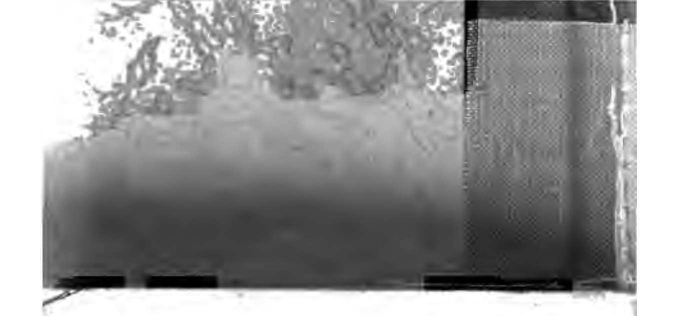
Marsch!" worauf im halben Schritt bis zum erfolgenden: „Halt!" rückwärts getreten wird.

Nach einem jeden Frontmarsche wird sogleich: „Rechts richt euch!" oder nach Umständen: „Links richt euch!" kommandirt, und der Kommandant richtet die Fronte aus. Eine Front wird, um selbe seitwärts zu bewegen, entweder in Reihen, oder in Abtheilungen gebrochen.

Um eine Front in Reihen zu brechen, wird kommandirt: „Habt Acht, — In Reihen rechts!" oder: „In Reihen links!" und gleich hierauf: „Halb rechts!" oder: „Halb links!" sodann: „Kolonne—Marsch!" Um eine Reihen-Kolonne zum Stehen zu bringen, wird kommandirt: „Kolonne Halt!" und wollte man während des Marsches einer Reihen-Kolonne auf die entgegengesetzte Seite marschiren, wird, nachdem man früher: „Halt!" kommandirt hat, kommandirt: „Die Kolonne verkehren! Rechts — um!" hierauf: „Kolonne! Marsch!"

Um aus einer Reihenkolonne die Fronte wieder herzustellen, wird, ohne selbe halten zu lassen, kommandirt: „Die Front herstellen!" worauf die erste Flügelrotte und mit ihr der Ober- oder Unterofficier stehen bleiben und sich herstellen. Die übrigen marschiren fort, bis sie an ihre Nebenmänner anlangen und nehmen ihre Aufstellung neben ihnen.

Um eine Front in Abtheilungen zu brechen,



wird kommandirt: „Mit Zügen rechts schwenken!“ hierauf: „Mit Zügen rechts schwenkt euch! Marsch!“

Um diese Abtheilungs-Kolonne zu bewegen, wird: „Kolonne — Marsch!“ kommandirt. Um selbe zum Stehen zu bringen, wird: „Halt!“ kommandirt. Zu bemerken ist, daß die Flügeloffi- ciere und Unterofficiere die Distanzen während des Marsches genau einhalten müssen.

Links geschieht diese Bewegung gegenseitig.

Um aus einer Abtheilungs-Kolonne die Fronte wieder herzustellen, wird die Kolonne erst mittelst des Kommando: „Kolonne — Halt!“ zum Stehen gebracht, und sodann kommandirt: „Links aufschwenken! Links schwenkt euch! Marsch!“

Eine rechts abmarschirte Kolonne schwenkt stets links, eine links abmarschirte stets rechts auf, weil sonst die Flügel verworfen werden würden.

Wenn eine Truppe sich zum Gebet stellen soll, wird, nachdem früher: „Beim Fuß!“ kommandirt wurde, ferner kommandirt: „Stellt euch zum Gebet!“ worauf die linke Hand an den Sonnenschirm mit der innern Fläche der Hand gegen das Gesicht gewendet, erhoben wird, ohne hiebei den Ellenbogen vom Leibe zu bringen. Zugleich wird der rechte Fuß dergestalt hinter den linken



gesetzt, daß der Absatz des linken zwischen Ballen und Absatz des rechten Fußes kömmt.

Zur Herstellung wird kommandirt: „Herstellt euch vom Gebet!" worauf die linke Hand und der rechte Fuß wieder ihre vorige Stellung einnehmen. Die Officiere senken bei der Stellung zum Gebet den Säbel.

Soll zum Gebet gekniet werden, wird kommandirt: „Habt Acht! Kniet nieder zum Gebet!" (Das Gebet wird stets scharf ausgesprochen, weil auf selbes das Kommando vollzogen wird.) Auf dieses Kommando werden die Fußspitzen geschlossen, so weit als möglich mit dem rechten Fuß rückwärts getreten und auf das rechte Knie niedergekniet.

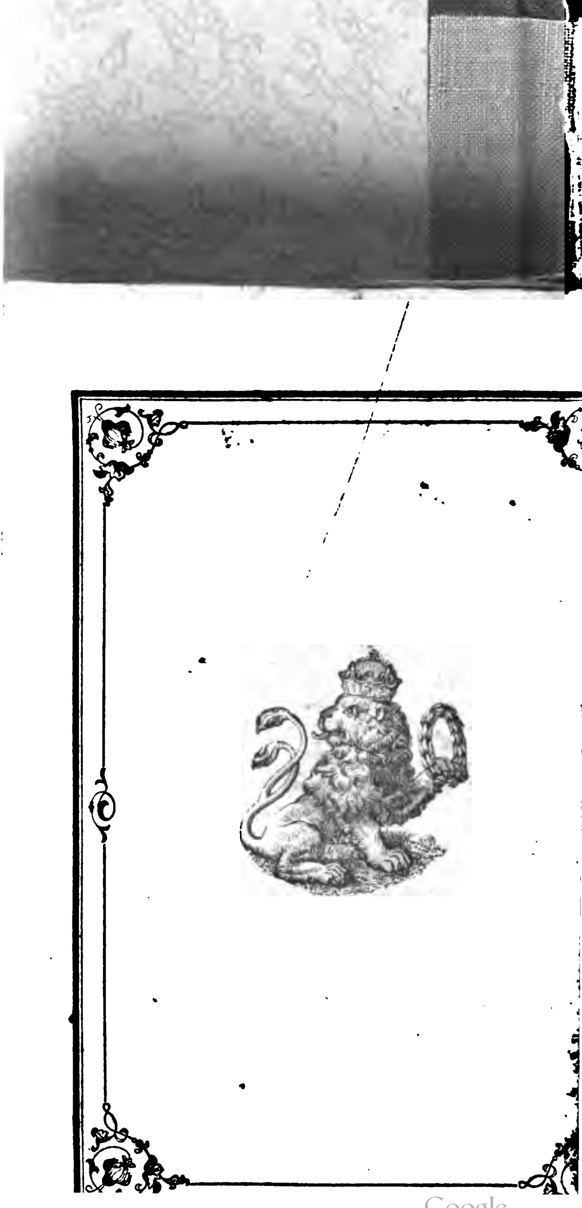
Weiter erfolgt das Kommando: „Czako! (oder Hut) ab!" Dieser wird mit der linken Hand in der Gegend der Rose erfaßt und auf das linke Knie aufgestellt.

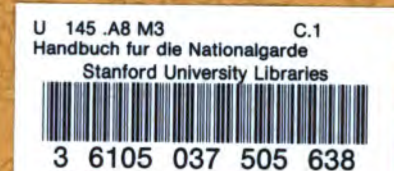
Zur Herstellung wird kommandirt: „Czako auf!" worauf der Czako aufgesetzt und die linke Hand auf das linke Knie aufgestemmt wird, um leichter aufstehen zu können. Sodann erfolgt das Kommando: „Auf vom Gebet!" worauf aufgestanden, und allenfalls, wenn nicht länger kommode gestanden, sondern abmarschirt werden sollte, mittels des Kommando: „Schultert!" die Gewehre auf die Schulter gebracht werden.

Inhalt.

Se[ite]

§. 1. Von der Fahne ...
§. 2. Von der Subordination ...
§. 3. Vom Corpsgeist ... 1
§. 4. Allgemeine Verhaltungen d. bewaffneten Bürgers 1
§. 5. Von den zu leistenden Ehrenbezeigungen.
a) Von den Ehrenbezeigungen eines einzelnen Bürgers ... 1
b) Von den Ehrenbezeigungen, welche der Kommandant einer Truppe mit dieser zu leisten hat 1
§. 6. Von der Wachtparade, dem Wachtdienst für Wachtkommandanten, von der Ronde und dem Patrouillendienste ... 2
§. 7. Verhaltungen des bewaffneten Bürgers als Schildwache ... 4
§. 8. Vom Begräbnisse ... 5
§. 9. Von dem Frohnleichnamsfeste und andern kirchlichen Feierlichkeiten ... 6
§. 10. Von dem Verhalten bei Empfang eines Höhern.
a) Von dem Verhalten der in Reih und Glied eingetheilten Herren ... 6
b) Von dem Verhalten eines Unterofficiers, welcher mit einer Abtheilung stehenden Fußes einen Vorgesetzten empfängt ... 6
c) Vom Verhalten eines Oberofficiers, welcher mit einer kleinern Abtheilung als einer Compagnie einen Vorgesetzten empfängt ... 6
§. 11. Von d. Verhalten beim Defiliren vor einem Höhern 6
§. 12. Von dem Verhalten beim Begegnen eines Höhern während des Marsches ... 7
§. 13. Vom Verhalten beim Begegnen des Hochwürdigen während des Marsches einer Kolonne ... 7
§. 14. Kurze Belehrung über das nothwendigste Exerziren der Nationalgarden ... 7




U 145 .A8 M3 C.1
Handbuch fur die Nationalgarde
Stanford University Libraries
3 6105 037 505 638


Digitized by Google

